



Der Deutsche Herold

Zeitschrift für Wappen-Siegel- und Familienkunde

herausgegeben vom Verein Herold in Berlin

Ar. 7-8-9 Berlin, Juli—August—September 1925 LVI

Vom „Deutschen Herold“ erscheinen 1925 zwölf Hefte. Der Preis beträgt vierteljährlich fünf Goldmark. Einzelhefte zwei Goldmark. Diese Preise sind für die späteren Vierteljahre freibleibend. — Bezug durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

Inhaltsverzeichnis: An die Mitglieder des Vereins „Herold“. — Bericht über die 1113. Sitzung. — Bericht über die 1114. Sitzung. — Bericht über die 1115. Sitzung. — Bericht über die 1116. Sitzung. — Kann verdunkelter Adel noch in die Adelsbücher eingetragen werden? (Fortsetzung und Schluß.) — Die Wappen der Kreise Ober- und Nieder-Barnim. — Die Wappen der Mac Leans. — Zur Abstammung Ulrichs von Hutten. (Mit einer Stammtafel.) — Die Tartsche. — Universitätswappen. — Wieviel Familien von Blesse(n) gibt es? — Vermischtes. — Die Wappen-Zibel. — Bücherschau. — Gesamtverein. — Bekanntmachungen.

wobei zuversichtlich erwartet und dringend gebeten wird, daß alle diejenigen Mitglieder, die dazu in der Lage und, aus Liebe zur Sache und zum alten „Herold“, auch gewillt sind, freiwillig über ihre durch den vorstehenden Beschluß begründete Verpflichtung hinausgeben!

Es muß mit Nachdruck betont werden, daß, wenn dieser Aufruf nicht den notwendigen Erfolg hat, das Weitererscheinen der Vereinszeitschriften vom letzten Viertel des laufenden Jahres ab ernstlich gefährdet sein würde.

Die Zahlungen werden an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Curt Liefeld, Berlin W. 50, Augsburger Straße 6, Postcheckkonto 151 831, Berlin, erbeten.

Berlin-Lichterfelde den 9. Juli 1925.

Der Vorstand des Vereins „Herold“:

Dr. Stephan Kefule von Stradonitz,
zur Zeit 1. Vorsitzender.

Bericht

über die 1113. Sitzung vom 17. März 1923

Vorsitzender: Kammerherr Dr. Kefule v. Stradonitz
An Geschenken waren eingegangen:

1. Von Herrn Liefeld: „Der Harz“, März 1925, mit „Sagen und Märchen des Harzes“ und einem Verzeichnis der Zweigvereine des Harzklubs, ihrer Vorstandsmitglieder, Auskunftsstellen und Mitgliederzahl.

2. Mitteilungen zur Geschichte der Familie Umlauf als Zeitschrift der Familie für ihre Angehörigen und Freunde herausgegeben von Dr. Franz Josef Umlauf in Aulzig, 1. Heft, 1925 (im Selbstverlage).

3. Zeitschrift des Geschlechts Stück, Nr. 39 von 1925, mit Nachrichten über Stücksche Familienwappen.

4. Vom Universitätsverlag Wagner in Innsbruck das daselbst erschienene Werk „Das Brixner Domkapitel“ von Santifaller, das unter „Bücherschau“ noch näher besprochen werden wird.

5. Drei Stammtafeln des Geschlechts Graßhoff.

An Zeitschriften lagen vor:

1. Mannheimer Geschichtsblätter für Februar 1925 mit Verzeichnissen der Kirchenbücher von Mannheim und Umgebung“ und „Briefe Jung-Stillings an Johann Georg v. Stengel und Andreas Lamem aus den Jahren 1771—1774“, mitgeteilt vom Geheimen Archivrat Dr. Albert Krieger.

2. „Mein Heimatland“, Badische Blätter für Volkskunde vom März 1925 mit einem Aufsatz über „Das

Die nächsten Sitzungen des Vereins Herold finden statt:

Dienstag, den 22. September 1925	} abends 7 1/2 Uhr
Dienstag, den 6. Oktober 1925	
Dienstag, den 20. Oktober 1925	
Dienstag, den 3. November 1925	

(Stiftungsfest)
im „Berliner Kindl“, Kurfürstendamm 225/226

An die Mitglieder des Vereins „Herold“

Die Vereinskasse hat leider äußerst dringlichen, vor wenigen Monaten noch durchaus unvorhersehbaren Geldbedarf. Die Gründe dieser Sachlage liegen einmal in dem fortwährenden Steigen der Druck- usw. Preise, das, unglücklicher Weise, gleichzeitig mit der unabweisbaren Notwendigkeit, die Monatschrift „Der Deutsche Herold“ wieder umfangreicher zu gestalten und auch die „Vierteljahrschrift“ wieder erscheinen zu lassen, eingetreten ist. Sie liegen ferner in dem dem Vereine seitens der Verwaltung der Staatsmuseen auferlegten Zwange, mit der Bücherei und den Sammlungen in ein anderes, zur Zeit noch nicht völlig feststehendes öffentliches Gebäude übersiedeln, woraus beträchtliche Unkosten erwachsen werden. Und sie liegen endlich und hauptsächlich in einer bedauerlichen, durch die allgemeine wirtschaftliche Lage veranlaßten, im diesjährigen Umfange noch niemals vorher aufgetretenen Säumigkeit eines sehr großen Teiles der Mitglieder im Zahlen der Beiträge.

Infolgedessen hat sich die Vereinsversammlung vom 7. Juli gezwungen gesehen, die sofortige Erhebung einer einmaligen Umlage in Höhe von 10 (zehn) Mark von allen Mitgliedern zu beschließen,

Friederiken-Grab in Meißenheim von Gottfried Graef, und „Die Alt-Fischerzunft Laufenburg“ von Alfred Zoos und „Zur Besiedlungsgeschichte des Hegaus“ von Otto Weiner.

3. Monatsblatt der heraldischen Gesellschaft „Adler“ vom Januar-Februar 1925 mit einem Nachruf für die verstorbenen Mitglieder Karl Grafen Kueffstein und Arthur Fürst Odescalchi, und „Ein Versuch einer Genealogie der Familie von Birkenstock und von Hay“ von Ph. Blittersdorff.

4. Mitteilungen des „Vereins für Hamburgische Geschichte“ mit Briefen des hamburgischen Malers Hermann Kauffmann.

5. Ein neues Familienblatt sind die „Nachrichten aus der Familie Clog“, herausgegeben von Pfarrassistent Paul Clog in Darmstadt, Nr. 1 vom Februar 1925, mit Nachrichten über die Clog'schen Familientage, das Familienarchiv und die Geschichte der Familie sowie Anschriften der Mitglieder des Familienverbandes.

6. Die Unterhaltungsbeilage zur „Deutschen Tageszeitung“ vom 27. Februar bringt einen Aufsatz: „Der Vater der Rheinisch-Westfälischen Genealogie“ zu Anton Fahnes 120. Geburtstag am 28. Februar. Es ist nicht zu verkennen, daß Fahne in sehr erheblichem Maße das ganz in Vergessenheit geratene Interesse für genealogische Forschungen durch seine umfangreichen Arbeiten wieder geweckt hat, doch darf, wie aus der Versammlung erneut hervorgehoben wurde, nicht verkannt werden, daß die Arbeiten Fahnes wegen ihrer Flüchtigkeit und Ungenauigkeit mit Vorsicht zu nehmen und stets nachzuprüfen sind.

Vericht

über die 1114. Sitzung vom 7. April 1925

Vorsitzender: Kammerherr Dr. Rekulé v. Stradonitz.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. R a n i k, Karl Graf von, Oberst a. D., Berlin S.W. 11, Königgräber Straße 88.
2. W r a n g e l, Robert Freiherr von, Major a. D., Charlottenburg, Uhlandstraße 194.

Der Verein hat durch den Tod das Ehrenmitglied Se. Erz. den Obertruchseß und Oberhofmeister D. h. c. Ernst Freiherrn v. Mirbach in Potsdam verloren, zu dessen ehrendem Andenken sich die Versammlung von ihren Plätzen erhob.

An Geschenken waren eingegangen:

1. „Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Siemens-Schudert-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland und Österreich-Ungarn im Jahre 1914“, ein stattlicher, schön ausgestatteter Band mit einer geschichtlichen Entwicklung der Firmen und Abbildungen der leitenden Persönlichkeiten der Familie Siemens.
2. Von Major v. Goerzke „Listen der in den Akten des Schöppenstuhles zu Brandenburg vorkommenden Ortschaften, adeligen und nichtadeligen Familien“.
3. Von Herrn Ferdinand Schmidt in Aitena eine Stammtafel des Geschlechts v. Mellin, beginnend mit Gerwin Mellin um 1350 in Berl.
4. Von Herrn Eduard Lorenz Lorenz-Meyer die Geschichte des Ostasiatischen Vereins in Hamburg-Bremen aus Anlaß des 25 jährigen Bestehens des Vereins mit einem Verzeichnis der am Festeften teilnehmenden Mitglieder.
5. Von Frau Armgard v. Dücker „Die Standesverhältnisse der Herren von Münster-Meinhövel“ von Graf Hermann zu Münster.
6. „Ahnenreihen aus allen deutschen Gauen“, Heft 1 vom März 1925 (Verlag Lorenz Biele, Nürnberg), mit den Ahnentafeln v. Ehrenkrook, Freiherren v. Eichendorff, Johannsen, Regius, Grafen v. Schlich gen. v. Goerz und v. Wisberg.

An Zeitschriften lagen vor:

1. Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Band 37, mit Aufsätzen über „Ergebnisse und Ziele der Märkischen Landesgeschichte“ von Dr. Willy Hoppe, „Märkisches Buch- und Bibliothekswesen und seine Anfänge“ von Dr. Gustav Abb, „Die Beziehungen zwischen Brandenburg und den Wettinischen Landen unter den Kurfürsten Albrecht Achilles und Ernst 1464—1486“ (Schluß) von Dr. Hellmuth Krehshmer, „Der politische Charakter der Posen Landtschaft“, von Professor Dr. Manfred Laubert, und „Drei anonyme Briefe über Friedrich den Großen und sein Heer“ von Generalmajor Kurt Janz.

2. „Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt“ mit einem Aufsatz über „Die Siedlungsnamen des Bistums Eichstätt“ von Dr. M. Bacherler.

3. „Kultur und Leben“, Monatschrift für kulturgeschichtliche und biologische Familienkunde, März 1925, woraus erwähnt seien die Aufsätze: „Familie, Staat, Wirtschaft“, ein soziologischer Überblick von Bruno Nelissen-Hafen, „Rechtsfragen aus der Familienforschung“ von Dr. Gustav Westberg, „Familiengeschichtliche Quellen des Dresdener Ratsarchivs“ von Dir. Dr. Gg. Herm. Müller, „Naumburger Familiengeschichten“ von Stadtarchivar Friedrich Hoppe, „Die Lehrlinge der Görlitzer Tuchmacherinnung von 1552—1600“ von Dr. Erich Wentscher.

4. Zeitschrift der Zentralstelle für Niedersächsische Familiengeschichte, Nr. 3 vom März 1925 mit Aufsätzen über: „Das adelige Gut Fresenburg und die Mennoniten“ von Dr. jur. Ernst F. Govers, „Alte Familien in Stadt und Amt Gadebusch in Mecklenburg im 15.—17. Jahrhundert“ von Otto Hinze.

5. „Familiengeschichtliche Blätter“, Heft 3 von 1925 mit einem „Stammbaum Windler“ und Aufsätzen über „Vererbungslehre und Seelenwanderungsglauben“ von Hertha v. Gebhardt, „Breslauer Personen- und Familiengeschichtliche Quellen“ von Archivdirektor Professor Heinrich Wendt, und „Hausmarken“ von Dr. Friedrich Bonhoff.

6. „Mannheimer Geschichtsblätter“, Nr. 3 vom März 1925 mit Beiträgen zur Geschichte der Familie Kobell von Dr. Carl Speyer und einer kurzen Lebensbeschreibung des badischen Staatsmannes Freiherrn Franz v. Roggenbach (1825—1907).

7. Mitgliederverzeichnis des „Roland“, Dresden.

8. Schweizer Archiv für Heraldik, Nr. 4 von 1924, woraus erwähnt seien die Aufsätze „Die Zürcher Junter“ von Hans Schultheß, „Die Deutsch-Ordenskommenden“ von Universitätsprofessor Dr. Hauptmann; „Schultheiß und Rat von Solothurn verleihen ein Wappen 1665 an A. Marcacci“ von Alfred Lienhard-Riva, und „Jurisprudence en matière heraldique“ par Jean de Pury.

9. Personal Historisk Tidskrift, 4. Band, 1. Heft von 1925 mit zahlreichen genealogischen Aufsätzen.

10. „Rivista Araldica“ vom März 1925 mit einer Fortsetzung über „Den Adel im Kirchenstaat“ und anderen genealogischen und heraldischen Aufsätzen.

11. „Maandblatt De Nederlandsche Leeuw“ vom März 1925 mit Nachrichten über holländische Familien.

An Familienzeitschriften waren eingegangen:

1. „Chronikblätter der Familie Luyken und ihrer Anverwandten“, Heft 4 vom Dezember 1924, „Verbandsblatt der Familien Claffey, Hajenclever, Menzel und Gerstmann“, Nr. 34—35 vom Oktober 1924 und April 1925, „Mitteilungen des Verbandes Nylius-Schleiz“ vom Februar 1925.

Professor Reid legte vor:

1. Gedenkblatt zur goldenen Hochzeit für Gustav Schönrod, Eisenbahn-Oberinspektor, in Form eines Stammbaumes mit Bildnissen, Wappen und Ansichten der Tauf- und Traufkirchen.

2. Gedenkblatt zur silbernen Hochzeit für Hugo Schumann, Verwaltungsbeamter, in Form einer Ahnentafel.

Herr Helmut Wilm berichtete über ein 1914 erschienenes Bändchen der Prignitzer Volksbücher: „Aus schwerer Zeit“, Heft 2, „Die letzten 10 Jahre des (30 jährigen) Krieges und seine Folgen“, verfaßt von Pfarrer R. Rudloff, nach dessen Angaben im Preuß. Staatsarchiv ein familiengeschichtlich überaus wertvolles Aktenstück aus dem Jahre 1652 vorhanden ist. Um sich einen Überblick über den Zustand des Landes zu verschaffen, befahl der Große Kurfürst den Pfarrern der Mark, ein genaues Verzeichnis der Überlebenden einzureichen. Auch die Prignitzer Pfarrer bekamen diesen Auftrag, und die Proben, die Rudloff gibt, zeigen, daß zwar meist nur die erwachsenen, männlichen Personen genannt werden, sehr oft aber mit genauer Herkunft-, Berufs-, Besitz- und Altersangabe. Erwachsene, nicht am Ort wohnende Söhne sind zuweilen mit Wohnort und Beruf angegeben. Wo kein männlicher Haushaltungsvorstand vorhanden ist, werden die Frauen verzeichnet. Für die Prignitz sind in dem Aktenstück 2300 Personen namhaft gemacht.

Eine Durcharbeitung und Veröffentlichung dieser Einwohnerlisten, welche wahrscheinlich das ganze damalige Kurfürstentum Brandenburg umfassen, wäre nach Ansicht von Herrn Wilm wünschenswert, da gerade in der Mitte des 17. Jahrhunderts die meisten Kirchenbücher versagen, und hier für viele sonst aussichtslose Fälle eine Brücke zu den Quellen der Vorkriegszeit geboten würde.

Lignitz.

Bericht

über die 1115. Sitzung vom 21. April 1925

Vorsitzender: Kammerherr Dr. Refule v. Stradonitz.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. Hornstein, Friedrich W., Oberleutnant a. D., Kaufmann, Berlin-Schöneberg, Nordsternhaus.
2. Koopmann, Hans, Dr. med., Arzt, Professor, Hamburg 36, Ansharplatz 8.
3. Langen, Hans von, Dr. phil., Fabrikbesitzer und Herr auf Laufenbacherhof an der Ahr, Köln, Sedanstraße 31.
4. Rhein, Wilhelm von, städtischer Vertssekretär, Berlin N.O. 18, Elisabethstraße 52.

Zum korrespondierenden Mitgliede wurde durch einstimmigen Beschluß der Versammlung Herr Dr. Friedrich Weden in Leipzig ernannt.

An Geschenken waren eingegangen:

1. Von Herrn Tiefeld: „Die St. Georg-Sportzeitung“ vom 11. März und 1. April 1925 mit einem Titelbild und einem Aufsatz über „Deutsche Reiterhelden“ von G. A. Cloß mit 3 farbigen Textabbildungen.
2. „Das Werk“, Monatsblätter der Montangruppe der Siemens-Rhein-Elbe-Schudert-Union, Heft 12.

Der Vorsitzende überreichte das „Hamburger Fremdenblatt“ vom 23. März 1925 mit seinem Aufsatz über: „Wappenschwindel“.

Freiherr von Lühow hielt einen Vortrag über: „Das Geschlecht von Lühow im Wandel der Zeiten“. Das dem Mecklenburgischen Adel angehörige Geschlecht von Lühow mit gleichnamigem Stammsitz erscheint zuerst urkundlich mit Johannes de Lühowe, Ritter auf Lühow, Burgmann zu Wittenburg, als Zeuge in einer Urkunde vom 5. November 1287 (Nr. 1929 des Mecklenburgischen Urkundenbuchs). Er war vermählt mit Sophie v. Melentefe. Seine ebenfalls urkundlich feststehenden Söhne Wipert, Johann (ober Henning) und Borchard sind die Begründer der drei heute noch nach ihnen benannten Hauptlinien; von den sich im Laufe von über 6 Jahrhunderten bildenden 22 Linien, Ästen, Zweigen und Häusern blühen heute noch 10 im Mannes- und 3 im Weibesstamm. Die wechselvollen Schicksale im Wandel der Zeiten schilderte der Vortragende nach den folgenden fünf Zeitabschnitten: 1. 1287—15. Jahrhundert, 2. 16. Jahrhundert bis zum

30 jährigen Kriege, 3. der 30 jährige Krieg und seine Folgen, 4. vom westfälischen Frieden bis zum Aufblühen bzw. Befestigen der Macht des Nachbarstaates Brandenburg-Preußen, und die damit zusammenhängenden Übergänge von Familienzweigen in preußische Dienste; 5. „Neue Zeit“. Aus jeder Zeitepoche griff der Vortragende einige hervorragende Mitglieder des Geschlechts heraus und schilderte ihren Lebensgang und ihre besonderen Leistungen im Rahmen der allgemeinen Geschichte, wobei er betonte, daß die Familie alles Legendäre rückhaltlos abgestreift habe. Hierbei berücksichtigte er auch die verschiedenen Zeitepochen nach statistischen Merkmalen und kritischen Untersuchungen u. a. in bezug auf die Führung des Familiennamens und seine Abänderungen, über die besonders bevorzugten Vornamen für männliche und weibliche Geschlechtsangehörige und über die Veršippung mit anderen Geschlechtern und zwar sowohl mecklenburgischen als auch solchen aus anderen Teilen des Reichs und des Auslandes; auch die Berufswahl und die hierbei zutage tretende Vererbungslehre bei mehreren besonders hervorgetretenen Lühows und ihre Blutzusammenziehung unter Trennung der drei sich verschieden entwickelnden Linien wurde graphisch vorgeführt. Volkswirtschaftlich beachtenswert war auch der wechselnde Wohlstand, insbesondere der wirtschaftliche Aufschwung in ruhigen Zeiten und der wirtschaftliche Rückgang im 30 jährigen Kriege und den ihm nachfolgenden Wirren. Außerhalb Mecklenburgs ist das Geschlecht nach Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen, Österreich, Spanien, Holland und Java gekommen. Der Grundbesitz befindet sich im Besitz des Geschlechts zum Teil seit 600 Jahren. Hervorragende militärische und politische Betätigungen brachten innerhalb des Geschlechts auch Standeserhebungen und den Erwerb der Staatsangehörigkeit in anderen Ländern, Adelserhöhungen usw. mit sich. Das heute weitverbreitete Gesamtgeschlecht hat sich in einem Familienverbande zusammengeschlossen, unterhält ein Familienarchiv, kommt zu regelmäßigen Familientagen zusammen und gibt ein Familienblatt heraus.

Die Wandlung des Wappens im Laufe der Zeiten wurde durch zahlreiche Tafeln und Abbildungen, auch von Siegeln, belegt und erläutert. Zum Schluß verweilte der Vortragende längere Zeit bei der Lebensschilderung des bekanntesten Lühow, des sogenannten Familienheiligen, des Adolf v. Lühow von der Linie Prihler-Schwechow, eines Großonkels des Vortragenden, der in Berlin geboren, gestorben und begraben ist. Er war in den Jahren 1813—1814 der Begründer und Führer des v. Lühowschen Königlich-Preussischen Freicorps, das durch das Lied Körners, komponiert von Weber, dem Gedächtnis des deutschen Volks für alle Zeiten erhalten ist.

Schließlich überreichte der Vortragende für die Bibliothek ein gebundenes Exemplar des 1922—1924 erschienenen Familienblattes, das als Hauptquelle für seinen Vortrag diente.

Lignitz.

Bericht

über die 1116. Sitzung vom 5. Mai 1925

Vorsitzender: Kammerherr Dr. Refule v. Stradonitz.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. Bomsdorff, Ernst von, Major a. D., Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.
2. Hammerichmidt, Carl, Direktor, Hamburg, Nequaai 4.
3. Pflugradt Benno, Oberstleutnant im Reichswehr-Ministerium, Berlin W. 66, Leipziger Straße 5.
4. Uhlmann, Günther, Kaufmann, Hamburg 21, Fährstraße 14 a.

Der Verein hat durch den Tod verloren die Mitglieder: Oberstleutnant Otto von Gerlach in Warstade und Heinrich Pfannstiel in Weimar. Ferner ist der Verlagsbuch-

händler Eugen Mecklenburg in Firma J. A. Stargardt in Berlin verstorben, der zum Verein „Herold“ seit vielen Jahren enge Verbindungen hatte. Die Anwesenden ehreten die Andenken der Verstorbenen durch Erheben von ihren Plätzen.

Als Geschenke waren eingegangen:

1. Von Herrn Curt Liefeld:

a) „Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main 1554—1904“ von Friedrich Clemens Ebrard (Frankfurt a. M. 1906); b) „Der Harz“ vom April 1925.

2. Von der Heraldischen Gesellschaft Adler: „Karl Graf von Kuesstein, * Viehofen 31. 7. 1831, † Greillenstein 2. 2. 1925“, eine autobiographische Skizze.

An Zeitschriften waren eingegangen:

1. „Der Geschichtsfreund“, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte, Band 79, woraus erwähnt seien die Aufsätze über: „Vornehme Schlotterten in Altdorf“ von Eduard Wymann. Schlotterten bedeutet einen Taufpaten begleiten und als Mitzeuge der Taufhandlung bewohnen. Es handelt sich hier also um genealogisch wertvolle Quellen; ferner: „Kaplaneien am Stifte Beromünster 1268—1420“ von Konrad Lütolf.

2. Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst in Thorn, Heft 32, mit einem Aufsatz über „Das Archiv der Bäderinnung in Thorn“ von Dr. Erich Wentzker und „Die Herkunft der Elbinger Bevölkerung von der Gründung der Stadt bis 1353“ von Arthur Semrau.

3. Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, Jahrgang 20, mit einem „Bericht über die Ausgrabung einer römischen Grabkammer zu Königsdorf im Burgenlande“ von Dr. Karl Puds, „Die steierischen Wehrordnungen des 15. Jahrhunderts“ von Dr. Ignaz Rothenberg, „Die Übernahme der Grenzverteidigung in Kroatien durch den Beherrscher Inner-Österreichs 1578“ nach dem Manuskript der Universitätsbibliothek und nach Akten des Steierischen Landesarchivs von Dr. Artur Steinwenter, „Der Hofvizkanzler Karls II., eine Studie zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich“ von Dr. Theodor Ebner und Dr. Wolfgang Schranz, „Über die Ortsnamen Altdorf, Altenmarkt, Neumarkt und ähnliche“ von Sigmund Leyferl.

4. Mitteilungen der Zentralstelle in Leipzig, Heft 29: „Familiengeschichtliche Bibliographie“, Jahrgang 1921.

5. Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 65, mit „Antonius Bodenstein, ein Theologenleben aus dem Jahrhundert der Reformation“ von lic. Hermann Freytag †, „Der Name Danzig“ von Studienrat Paul Müller.

6. Familiengeschichtliche Blätter, Heft 4 von 1925, mit „Namensvererbung ohne Blutsverwandtschaft“, eine genealogische Studie von Oberstleutnant a. D. Max Petiscus, „Martin Luthers Blut in den Nachkommen des Pastors Moritz Schede (1804 bis 1886)“ von Pastor Otto Sartorius, „Die Familienforschung und die Gebührenpolitik des preussischen Staatsarchivs“ von Theodor Meyer.

7. Mitteilungen des Westdeutschen Vereins für Familienkunde, Heft 4 von 1925, mit „Der Conspectus Historiae Nassaviensis des Anton Ulrich von Erath, eine Hauptquelle für Familienforschung in nassauischen Landen“ von E. v. Didtman, „Amtslisten des kurmainzischen Amtes Liedberg“ von Dr. J. Bremer und „Aus dem Gebiet der Vererbungsfrage IV, Studie über die Erbmasse“ von P. Vermbach.

8. Mannheimer Geschichtsblätter vom April 1925, mit einem Beitrag „Zur Geschichte der Familie Egell“ von Dr. Carl Spener, „Zur Geschichte der Familie Gobin in Mannheim“ von Leopold Höller, „Die Namensänderung der Mannheimer Juden zu Anfang des 19. Jahrhunderts“ von stud. phil. Erwin Dreifuß in Heidelberg, und „Zur Geschichte des Mannheimer Banthauses Schmalz“ von Dr. Carl Spener.

9. „Kultur und Leben“, Monatschrift für Kultur-

geschichte und biologische Familientunde, vom April 1925, mit Aufsätzen über: „Wie kann Familienforschung für Vererbungsfragen nutzbar gemacht werden?“ von Dr. Pfeilsticker, „Persönliches Bemühen um die Behütung des Ahnenerbes“ von Dr. Hermann Madermann, „Das schwedische Staatsinstitut für Rassenbiologie“ von Professor Dr. S. Lundborg, „Rassenkunde, Erblichkeitsforschung und Rassenhygiene“ von Dr. med. R. Fetscher, „Verwandtenehen“ von Dr. med. Max Marcuse, „Der Gipsabguß vom Lebenden, eine Ergänzung des photographischen Bildes“ von Dr. med. J. H. Greeff, „Das Alter des Menschengeschlechts“ von Professor Dr. Göhler, „Zur Biologie Herrnhutischer Exulantengeschlechter“ von Dr. Möschler.

10. Aus „Hessenland“, Heft 4 von 1925, sei erwähnt der Aufsatz über: „Die Entstehung der Städte im hessischen Diemelland“ von F. Pfaff.

11. „Mein Heimatland“, Heft 3 und 4 von 1925, mit „Bilder alter Fachwerkhäuser aus dem Bruhrain“ von Kurt Meyer, „Anton Kindenschwender, sein Leben und sein Werk zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages“ von Theodor Humpert, „Aus der Geschichte des Dorfes Ispringen“ von Friedrich Stober.

12. „Unser Eichsfeld“, Nr. 4 vom April 1925, mit einem Aufsatz über „Die Zerstörung der Hasenburg“ von Johannes Feldmann und eine Fortsetzung der „Ältesten Einwohnerliste des kurmainzischen Amtes Gleichenstein“.

13. Zeitschrift der Zentralstelle für niederländische Familiengeschichte, Nr. 4 von 1925, mit „Lehrerverzeichnisse der höheren Schulen Schleswig-Holstein“ von Dr. F. D. Ahelis und „Ein neu aufgefundenes Wappenbuch des Artillerieschreibers Christoffer Kellinghusen“ von Dr. Hans Kellinghusen.

14. Monatsblatt der Gesellschaft „Adler“ vom März 1925, mit „Gedanken über das Landeswappen und verschiedene Wappengruppen in Tirol“ von C. Inama.

15. „Vierteljahresschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs“, Heft 1 von 1925, mit „Einem Beitrag zur Geschichte der Vorarlberger Ständeverfassung; die ständische Verfassung Vorarlbergs von 1816—1848“ von Hermann Steu, und „Eine Genealogie der Grafen von Montfort-Werdenberg in ihrer Frühzeit“ von A. Helbok.

16. „Badische Fundberichte“, Nachrichtenblatt für Vor- und frühgeschichtliche Forschung, Heft 1 von 1925; eine neue Zeitschrift, herausgegeben von Professor Dr. Ernst Wahle in Heidelberg, mit Nachrichten über verschiedene alte Grabfunde mit Abbildungen.

17. „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“, Nr. 1 bis 3 von 1925, mit einer Einladung zur Hauptversammlung des Gesamtvereins im September in Regensburg und einem Bericht über den Archivtag und die Hauptversammlung des Gesamtvereins zu Münster in Westfalen im September 1924.

18. „Rivista Araldica“ vom April 1925, mit einer Genealogie des französischen Hauses Orleans und seiner Thronfolgeordnung und einer Fortsetzung des „Adels im Kirchenstaat“.

19. „Maandblad des Nederlandsche Leeuw“ vom April 1925 mit genealogischen Nachrichten niederländischer Geschlechter.

20. „Zeitschrift des Geschlechtes Stüd“, Nr. 40 von 1925: „Die Stüdschen Häuser in der Fußbagasse in Kassel“, und „Die Linie Landröden“.

Regierungspräsident von Gröning sprach über die Quellen für Familienforschung in Bremen, worüber er an anderer Stelle dieses Blattes ausführlicher berichten will. Herr G. A. Cloß übergab für die Bibliothek:

1. Ein Festbuch der Rheinisch-historischen Festspiele in Bonn vom 12.—14. Juli 1913, dessen Text u. a. eine ausgezeichnete geschichtliche Darstellung der Krönung Karls IV. in Bonn im Jahre 1346 von Professor Dr. Felix Hauptmann, Gedichte und Siegelabbildungen, sowie die von

Herrn Cloß entworfenen Figuren zu dem bei diesem Anlaß abgehaltenen Turnier des niederrheinischen Adels enthält.

2. Legte als Ergänzung des Vortrages des Frhrn. v. Lützow in der vorigen Sitzung die nach authentischen Quellen gezeichneten Uniformen des Lützowschen Freikorps aus Knötel, Uniformentunden, vor und zum Vergleich diejenigen des Hellwigischen Streifkorps.

3. Besprach die vielfach zitierte, Kaiser Sigismund zugeschriebene Aukerung, der König stehe über der Grammatik. Als bei der Eröffnung des Konzils von Konstanz der König eine einleitende Rede hielt, in der er sagte: „Date operam, domini, ut illa nefanda schisma eradicetur“, rief ihm ein hoher Prälat zu: „Schisma est genus neutrius“, worauf Sigismund erwiderte: „Ego sum rex romanus et super grammaticam“.

Frhr. von Blotho trug folgendes vor:

In dem Werke des Dr. W. Ludw. über die Prignitz¹⁾ spricht der Verfasser sich auf Seite 117 über die staatsrechtliche Stellung der Herren Gänse zu Putlitz wie folgt aus:

In vier Ländern: Wittenberge, Perleberg, Putlitz und Grabow sind die Gänse die ersten nachweisbaren direkten Herren. Die größte Ausdehnung ihrer Macht liegt in der ältesten Zeit, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Mit dem Verluste Grabows (zwischen 1235 und 1269) und Perlebergs (zwischen 1292 und 1298) beginnt deutlich der Abstieg des Geschlechtes. Zu Beginn der Wittelsbacher Zeit ist ihr Besitz auf die eine terra „Putlitz“ zusammengeschrumpft. Es ist der Tiefstand. Doch unter Ludwig I. (zwischen 1337 und 1351) erfolgt ein Wiederaufsteigen. Die Mannlehen im Lande Wittenberge wurden erworben. Diese Entwicklung setzt sich fort mit der Gewinnung von Stadt und Schloß Wittenberge und der zeitweiligen Besitznahme Venzens durch den Landeshauptmann Caspar Gans zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Zugleich aber ist die ganze Stellung des Geschlechtes völlig verändert; es wird unter den Zöllnern durchaus ein markgräfliches Mannengeschlecht, das sich in nichts mehr von den anderen ritterlichen Vasallen unterscheidet.

Diese Behauptung W. Ludw. vermag ich als zutreffend nicht anzuerkennen! Was in der askanischen und in der wittelsbacherischen Periode die Gänse zu Putlitz über die Ritterchaft herausgehoben hatte, war die Lehensherrlichkeit, die ihnen über die in ihren Territorien eingeseßene adlige Mannschaft zustand. Sie waren Bannerherren und wurden als solche und nach dem Ausgange der eigentlichen Dynastiezeit (gegen 1200) den reichständischen Frei- und Bannerherren vielfach an die Seite gestellt. Hieran hat sich aber auch in der Zollernschen Zeit zunächst nichts geändert. Zum Beweise hierfür diene eine Urkunde Kaiser Sigismunds vom Jahre 1424²⁾, in welcher den Fürsten, Grafen, Baronen und der Ritterchaft die kaiserliche Entscheidung in einer Streitfrage zwischen dem Erzbischof Günther von Magdeburg und der Stadt Halle notifiziert wird. Unter der Bezeichnung „Barones“ werden hier zusammengefaßt die Geschlechter Quersfurt, Cottbus, Biberstein, Torgau, Schenken zu Landsberg, Schenken zu Tautenberg Werberge und Putlitz, und es folgen auf sie die als viri strenui et validi bezeichneten schloßgeßessenen ritterlichen Geschlechter der Viktume, Bartensleben, Schulenburg, Meseburg u. a. m.

Von den als Barones bezeichneten Geschlechtern waren unbefritten dynastischer Herkunft nur die Herren von Quersfurt und von Werberge; dem höheren Adel der damaligen Zeit aber gehörten sie ausnahmslos an; und rechtlich und sozial standen sie einander völlig gleich. Die dynastische Herkunft hatte nur noch einen Erinnerungswert.

Lignitz.

¹⁾ Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg, 1917, S. 117.

²⁾ v. Ludwig: Rel. Manuscr. XI, 474.

Kann verdunkelter Adel noch in die Adelsbücher eingetragen werden?

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring, Mitglied des Beirats der Sächsischen Stiftung für Familienforschung zu Dresden, früher Mitglied des Kgl. Sächs. Heroldsamtes.

Fortsetzung und Schluß aus Heft 5, Seite 35.

(Da in Heft 6 auf Seite 42 durch ein unliebsames Versehen der Teil: „II. Das sächsische Adelsrecht“ um bis einschließlich „III. 2. Folgen des Umsturzes“ weggeblieben ist, bringen wir die Fortsetzung aus Heft 5 heute folgerichtig wieder, unter Wiederholung des in Heft 6 schon gebrachten Textes. Es ist der Aufsatz also nur aus Heft 5 und 7—8—9 vollständig zu lesen.
Die Schriftleitung.)

II.

Das sächsische Adelsrecht von 1902—1919.

§ 8 Abs. 2 des sächs. Adelsgesetzes, das am 15. 10. 1902 in Kraft trat, bedeutete demgegenüber eine gewisse Änderung. Diese liegt nach obigem nicht darin, daß eine Erneuerung sowohl nach dem zweialterigen Nichtgebrauch wie nach einem Verluste des Adels stattfinden soll, daß sie stets vom Könige selbst ausgeht und stets mit den gleichen Kosten verbunden ist. Wohl aber liegt ein Unterschied gegen früher darin, daß sie von der „Genehmigung“ des Königs abhängen soll, die wohl einer freien Entschließung gleichgesetzt werden muß. So sagt denn auch die Begründung zu § 8, daß in Sachsen — tatsächlich — beide fraglichen Fälle gleich behandelt werden sollten.

Wenn einmal sich der Monarch in beiden Fällen persönlich entschließen wollte, so war die tatsächliche Bedeutung des Unterschiedes gering. Wie das Heroldsamt in Übereinstimmung mit dem preussischen Finanzministerium hervorhebt (S. A. 64), handelte es sich bei den eigentlichen Gnadenakten einerseits und bei den Rechtsanerkennnissen des Fürsten andererseits am Ende nur um eine Verschiedenheit im Motive. Für das Pflichtgefühl des Fürsten (G. A. 386; S. A. 61, 64) mußte es aber ein Unterschied bleiben, ob der glatte Nachweis einer früheren Adelsverleihung erbracht wurde, oder ob es sich nur um die Möglichkeit früheren Adels und damit um eine eigentliche Erneuerung handelte. Auch die sächsische Verordnung vom 19. 9. 1902 zum Adelsgesetze bringt in § 6 zum Ausdruck, daß es bei der Wiederaufnahme des Adels auf dessen „Beweis“ ankommt. Immerhin wurde der Fall des § 8 Abs. 2 dem des § 7 Abs. 2 gleichgestellt. In beiden Fällen ist Adel vorhanden, der im Falle der eigentlichen Erneuerung fehlt. Die Wiederaufnahme des Adels sollte aber nun nur mit Genehmigung des Königs erfolgen, ganz wie ein adeliger Nichtsächse (Reichsdeutscher oder Reichsausländer) bei Erwerbung der sächsischen Staatsangehörigkeit sein Adelszeichen nur nach ausdrücklicher Anerkennung weiterführen durfte, die nach jenem § 7 Abs. 2 grundsätzlich völlig vom Ermessen des sächsischen Königs abhing (F. 3. 258).

III.

Der Betrachtung des gegenwärtigen Rechtsstandes sind

1. allgemeine Erwägungen

vorauszuschicken.

Es hat bei den deutschen Stämmen eher einen Adel gegeben als Monarchen; und ein ansehnlicher Teil des bestehenden Adels leitet sein Recht keineswegs von fürstlichen Gnadenakten ab. So kann auch in der Republik ein Adel fortbestehen, ja sogar entstehen, mindestens als gesellschaftliche Erscheinung. „Die gegenwärtigen Aristokraten mag man entsetzen: bald genug werden andere an die Stelle treten“ (Wilh. Roscher, Politik, § 17). Grundsätzlich würde sich dann die Zugehörigkeit zu diesem Adel nach gesellschaftlichen Satzungen oder Übungen richten, unabhängig von dem bis Ende 1918 geltenden

öffentlichen Adelsrechte. Tatsächlich haben die großen Vereinigungen des deutschen Adels auch bereits Satzungen dieser Art aufgestellt, wobei es sich namentlich um die Bedingungen für die Eintragung in Adelsbücher handelt. Als solche kommen hier vor allem die allgemeine Adelsmatrikel und die sogenannte „Edda“ in Betracht, die von der Buchungsstelle der Deutschen Adelsgenossenschaft in Berlin, und die Adelsbücher, die von der Sächs. Stiftung für Familienforschung geführt werden. Selbstverständlich haben diese Kreise sich zunächst an das frühere Adelsrecht angeschlossen; es ist das auch schon deshalb nötig, weil sonst der (echte) Buchadel weder mit dem durch Art. 109 der Reichsverfassung sehr erweiterten Kreise der Träger von Namen mit früheren Adelsprädikaten zusammenfallen würde noch mit dem Adel, den privatrechtliche Stiftungen, letzte Willen und Verträge zur Bedingung der Erbfolge, des Genusses von Stiftungen usw. machen.

Ein solcher Anschluß ist aber nur bis zu einer gewissen Grenze möglich. Festhalten lassen sich Normen wie die, daß die Frau und die ehelichen Kinder den Adel des Mannes erwerben, nicht aber außereheliche oder angenommene Kinder. Hinfällig werden dagegen Sätze, wie die, daß neuer Adel durch den Fürsten geschaffen werden kann, vorhandener Adel — ausländischer oder verdunkelter inländischer — zur Ausübung im Inlande fürstlicher Anerkennung bedarf, Handlungen des Monarchen und von ihm berufener Vertreter sind gegenwärtig staatsrechtlich unmöglich. Folglich muß der Rechtsstand so hingenommen werden, wie er sich ergibt, wenn die Sätze außer Betracht bleiben, die der Entschliezung des Fürsten irgendeine Bedeutung beilegen. Dann kann kein neuer Adel entstehen, vorhandener Adel aber auch dann ausgeübt werden, wenn nach früherem Rechte eine Genehmigung des Fürsten dazu nötig wäre. Das gilt zunächst von vorhandenem auswärtigen Adel, vor allem, wenn es sich um den Adel eines anderen deutschen Landes handelt.

2. Folgen des Umsturzes.

So haben denn auch jene Adelsbuchstellen den mit dem Landesfürstentume notwendig verbundenen Begriff des Landesadels völlig fallen lassen. Einen gemeinsamen deutschen Adel gab es bisher nur, insoweit er deutscher Uradel oder Briefadel usw. des alten Deutschen Reiches war. Dieser wird selbstverständlich auch ferner anerkannt.

Entgegen dem bisherigen Rechte wird aber jetzt bei Einträgen deutschen Landesadels in die brandenburgische, sächsische usw. Buchabteilung auch hinsichtlich preussischer, sächsischer usw. Staatsbürger nicht gefordert, daß der König von Preußen, Sachsen usw. den Adel verliehen oder anerkannt hätte; nicht einmal hinsichtlich solcher Träger deutschen Adels wird dies gefordert, die schon vor Ende 1918 Preußen, Sachsen usw. geworden waren. Bei einem Adel dieser Art würde der Eintrag m. E. folgerichtig selbst dann nicht verweigert werden können, wenn die Anerkennung des Adels etwa nach der Aufnahme in Preußen, Sachsen usw. vor 1919 vom Könige ausdrücklich abgelehnt worden sein sollte³⁾. Sogar für künftig eingebürgerte Reichsausländer mit einem Adel ausländischen Ursprungs ist aber von der Sächsischen Stiftung im Allgemeinen und von der Berliner Buchstelle wenigstens für Adelige deutschen Blutes die Eintragung zugelassen. Mit dieser Anerkennung auswärtigen Adels nehmen die Buchstellen eine früher dem Landesherren vorbehaltenen Aufgabe für sich in Anspruch. Daß Art. 110 der Reichsverfassung die Angehörigen aller deutschen Länder hinsichtlich ihrer Rechte gleichstellt, ist dabei bedeutungslos, da sich Art. 110 auf den in Art. 109 Abs. 3 der Reichsverfassung mittelbar beseitigten Adel⁴⁾

³⁾ Die vier deutschen Königreiche erkannten zufolge besonderer Verständigung wohl gegenseitig ihre Adelsverleihungen ohne weiteres an, nicht aber die der kleinen deutschen Staaten.

⁴⁾ *Richters Zeitschrift* 270 ff., v. 3. 1921, 89 ff.

des öffentlichen Rechts nicht mitbezieht. Die Übernahme jener Adelsprüfung und Adelsanerkennung ist einfach die Folge eines Notstandes. Die Buchstellen und die dahinter stehenden Vereinigungen können zwar keinen neuen Adel schaffen, wohl aber können sie einen bereits zu Recht bestehenden, aber bisher aus irgendeinem Grunde zweifelhaften Adel feststellen, wenn er sich nachweisen läßt. Die Verjagung dieser Anerkennung würde jedenfalls gegenüber deutschem Adel auf die Dauer undurchführbar, sie würde aber nach obigem auch ein Unrecht sein. Das geht nicht, selbst ausländischem Adel gegenüber steht es nicht anders. Die Buchungsstelle der Deutschen Adelsgenossenschaft hat übrigens sogar einen neuen Rechtsgrund für die Eintragung in ihr Buch aufgestellt, indem sie diese schon dann grundsätzlich zuläßt, wenn eine Familie vor 1919 hundert oder mehr Jahre den Adel geführt hat, ohne daß dies von zuständigen deutschen Behörden beanstandet worden wäre. Dabei soll dieser neue Rechtsatz offenbar für alle deutschen Rechtsgebiete gelten, während bisher nur das preussische Adelsrecht verwandte Bestimmungen enthielt.

Offenbar ist aber die Sachlage genau dieselbe im Falle von § 8 Abs. 2 des sächsischen Adelsgesetzes. Das Recht besteht auch hier, es ist nicht verloren gegangen. Es sollte wegen der Unterbrechung des Adelsgebrauchs nur nicht ausgeübt werden, bis der dazu als Inhaber der Adelshoheit allein berufene Landesherr sich persönlich oder durch seine Vertreter von der Entstehung und dem Fortbestande des Rechtes überzeugt hätte. Mit der Beseitigung der Monarchie und des staatlichen Adelsrechtes ist aller öffentlich-rechtliche Adel fortgefallen, so daß streng genommen weder von der Anerkennung eines auswärtigen, noch von der eines verdunkelten Adels die Rede sein kann. Hält man aber gesellschaftlich und satzungsmäßig den Adel in seinem zeitlichen Bestande vom 13. 8. 1919 fest, so darf und muß man den, der einen inländischen, aber verdunkelten Adel nachweist, im Adelsbuche eintragen. Ebenso wird man, soweit nicht Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstehen, mit dem verfahren dürfen, der einen ausländischen Adel dartut, der hinsichtlich des Ursprungs und der Erwerbbarkeit dem deutschen Adel gleich zu achten ist. Der russische Erb- oder Dienstadel z. B. ist nicht eintragsfähig. Dies Ergebnis ist m. E. für Preußen und Bayern ganz unzweifelhaft. In beiden Ländern hatte der Fürst gesetzlich ausdrücklich — wie in Bayern — oder doch erkennbar — wie in Preußen — geradezu die Verpflichtung zur Anerkennung verdunkelten Adels für den Fall des Beweises übernommen. Allein dies entspricht auch der Natur der Sache. Haben die eigenen Vorfahren oder sonstige Rechtsvorgänger des Fürsten den Adel verliehen oder anerkannt, so kann nach längerem Nichtgebrauch eine formelle Klärung vorgeschrieben, für den Fall der Klarstellung die Anerkennung aber nicht vorenthalten werden. Die Geschäftsanweisung der Berliner Adelsbuchstelle stimmt zu dieser Auffassung, insofern sie in § 16 den Fall regelt, daß das Mitglied einer eingetragenen Familie mit behördlicher Genehmigung seinen Namen durch Ablegung einer früheren Adelsbezeichnung ändert und dann auch seine Streichung im Adelsbuche herbeiführt. Deutlicher kann der Wille zum Nichtgebrauch des Adels nicht hervortreten. Nun wird aber bestimmt, daß auch die „Nachkommen“ des Gestrichenen, ohne daß irgendeine zeitliche Grenze gezogen wurde, berechtigt sind, sich im Adelsbuche wieder eintragen zu lassen, falls sie mit behördlicher Erlaubnis die frühere Adelsbezeichnung wieder in ihren Namen aufnehmen. Dem durch mehrere Generationen fortgesetzten Nichtgebrauch des Adelszeichens soll also keine wesentliche Bedeutung zukommen. Das in dem sächsischen § 8 Abs. 2 vorgesehene freie Ermessen des Königs ist jedenfalls unpassend. Es zeigt sich dabei,

wie unzweckmäßig es ist, Einrichtungen zu treffen, die mit der Natur des Verhältnisses in Widerspruch stehen. Zudem war es bei der abweichenden Ordnung, die wohl im ganzen übrigen Deutschland bestand, nicht geraten, Sachsen in jener Hinsicht ein Sonderrecht zu geben. Doch auch, wenn nur die gleiche Rechtslage vorausgesetzt wird, ist den Adelsbuchstellen die Anerkennung des verdunkelten Adels möglich. Denn auch er war am 9. November 1918 und 13. August 1919 Ad. L. Nach den §§ 1 und 7 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsabteilung IV der Deutschen Adelsgenossenschaft⁹⁾ wie nach Abschn. a 1 der Grundzüge für die Weiterführung des Adelsbuchs bei der Sächs. Stiftung für Familienforschung ist auch dieser Adel also beim Gelingen des Adelsbeweises in die Adelsbücher einzutragen. Wenn ein verdunkelt gewesener Adel wohl in Preußen, Bayern usw., nicht aber in Sachsen eingetragen werden könnte, so wäre das auch für die beteiligten Familien und die beteiligten Adelsbuchstellen gleich unerfreulich. Solchenfalls würde ich diesen die Befugnis zugestehen, in Rücksicht auf das gemeine deutsche Recht und auf die Gebote der Billigkeit verdunkelten Adel bei sächsischen Familien nicht anders als bei anderen zu behandeln. Das entspräche der oben gekennzeichneten Vereinheitlichung des Adels aller deutschen Länder und wäre eine geringere Abweichung vom früheren Rechte als diese Vereinheitlichung und als die Zulassung einer Eintragung sächsischer wie anderer Familien im Adelsbuche auf Grund 100 jährigen Adelsbesitzes. Auch auf die Beseitigung der Unwiderruflichkeit eines Adelsverzichts in § 16 der Geschäftsanweisung und auf die in § 20, 4 daselbst vorgezeichnete — von mir bereits F. 3. 278 befürwortete — Streichung im Adelsbuche wegen ehrloser Verbrechen sei hingewiesen, die ebenfalls vom bisherigen sächsischen wie preussischen Rechte abweicht (vgl. § 92 A. L. R. II 9; v. Einsiedel unter 10 zu § 8 des sächs. Adelsgesetzes).

Übrigens hat auch die Schriftleitung des Gothaischen Genealogischen Taschenbuchs nach dem Vorworte zu der neuen Abteilung „Alter Adel und Briefadel“ (1920) nunmehr Geschlechter nichtdeutscher Abstammung ohne Rücksicht auf die Nicht-Anerkennung seitens deutscher Landesherren für aufnahmefähig erklärt, namentlich aber auch einen „Alten Adel“ (Offiziers-, Beamten-Adel usw.), der dem sächsischen Adelsgesetze fremd ist.

3. Schluß.

Die früheren Adelsbezeichnungen kann der Adel nicht mehr verteidigen. Sie werden zwar noch rechtlich geschützt durch § 12 B. G. B., durch die Schlußnorm des § 360, 8 St. G. B., vielleicht auch künftig durch die Norm von § 424 Abs. 2 des Entwurfs von 1919 zu einem neuen St. G. B., immer aber nur als Namensteil und damit zugunsten eines viel weiteren Kreises als des echten Adels. Die wirklich den Adel treffende Norm des § 360, 8 über Adelsprädikate ist gegenstandslos geworden¹⁰⁾. So sind für den geschichtlichen echten Adel gegenwärtig Adelsbücher der fraglichen Art völlig unentbehrlich, deren gute Führung freilich vielseitige Kenntnisse, vor allem aber einen gerechten Sinn erfordert, der niemand zu Liebe und niemand zu Leide handelt.

Auf Grund vorstehender Ausführungen ist die Sächs.

⁹⁾ Wenn dieser § 1 fordert, daß der Einzutragende am 9. 11. 1918 berechtigt gewesen wäre, einen deutschen Adelstitel zu führen, so ist das schief. Das „von“ ist kein Titel und es gibt adelige Familien, die weder einen Adelstitel noch ein „von“ führten. Endlich ist das frühere Adelsrecht über den 9. November 1918 hinaus in Geltung geblieben. Statt „Adelstitel“ wäre besser „Adelszeichen“ gesagt und hinzugesetzt worden: „oder wer sonst unzweifelhaft deutschen adeligen Herkommens dem Mannesstamme nach ist“. Aber die Buchungspflege 1922, 109. Die von mir in diesem Aufsatze zugleich bekämpfte Vorschrift des erwähnten Entwurfs von 1919 ist in § 360 des 1924 erschienenen neuen Entwurfs zu dem St. G. B. fortgefallen. Stelle verfährt auch dem Vernehmen nach in diesem Sinne.

¹⁰⁾ Aber ein abweichendes Urteil des OLG. Dresden vom 4. 1. 1922 siehe meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Bayerische Rechts-

Stiftung für Familienforschung zu Dresden, auf welche die Adelsbücher und Adelsakten des vorm. Kgl. Sächs. Heroldsamtes übergegangen sind, zur Eintragung verdunkelten deutschen Uradels wie verdunkelten deutschen Reichsbriefadels ohne Namensänderung gelangt. —

Nachträglich begegnete mir in der Schrift des Prof. Friedr. Stein, eines unserer bedeutendsten neueren Rechtslehrer, über „Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung“ (1912) folgende Ausführung auf S. 110: „Wer (um die Genehmigung zur Führung eines bis dahin von ihm nicht geführten Adels nachsucht, aber) behauptet: daß er von Geburt adelig sei, verlangt keine Gnade, sondern Anerkennung eines Rechtes. Wenn der König über diese Frage entscheidet, handelt er nicht kraft freier Willensentschließung in einer Stellung über dem Gesetze, sondern als oberste Spitze der Verwaltung in gleicher Gebundenheit gegenüber dem Gesetze, wie jede andere Stelle der Verwaltung. Hat er die Entscheidung einer bestimmten Behörde übertragen, so spricht diese ebenfalls keine Willensentschließung des Königs, sondern eine Entscheidung im Namen des Königs aus, wie es die Gerichte auch tun.“ Mit gleicher Deutlichkeit habe ich diese, von mir oben vertretene Auffassung bisher sonst nirgends ausgesprochen gefunden. Bei der grundlegenden Bedeutung dieses Gedankens für das Ergebnis meiner ganzen Ausführungen möchte ich nicht unterlassen, Steins Anspruch hier noch beizufügen. — Zur offiziellen Matrikel der Deutschen Adelsgenossenschaft sind inzwischen die Gothaer Taschenbücher erklärt worden. Die bestehenden Buchungseinrichtungen einzelner Länder, wie Sachsens, behalten daneben ihre Bedeutung.

Die Wappen der Kreise Ober- u. Nieder-Barnim.

Mit 2 Abbildungen.

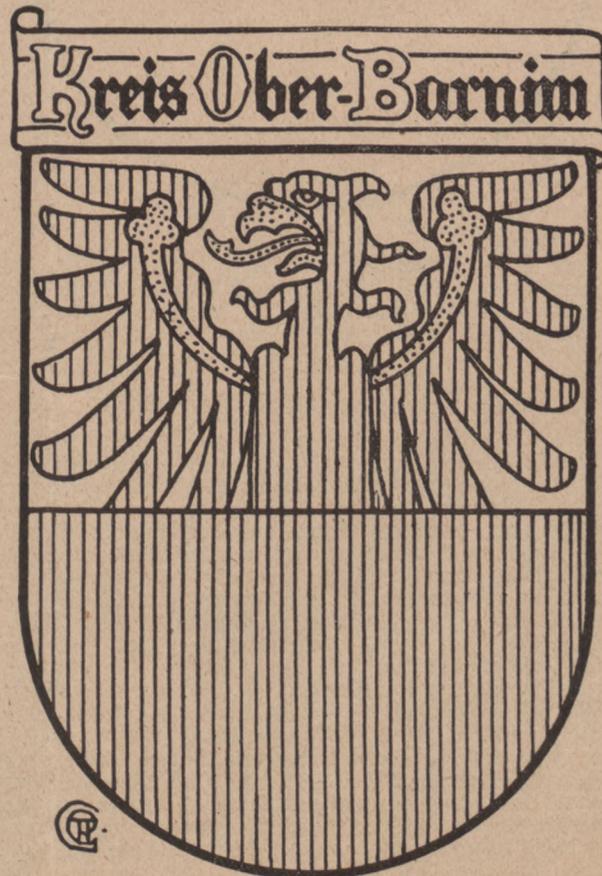


Abb. 1

Der Kreis Ober-Barnim führt nach Beschluß des Kreistages vom Mai 1925 folgendes Wappen: Schild von Silber über Rot geteilt, oben ein wachsender, roter, goldbewehrter Adler mit goldenen Flügelknochen (I. Abb. 1, S. 55).



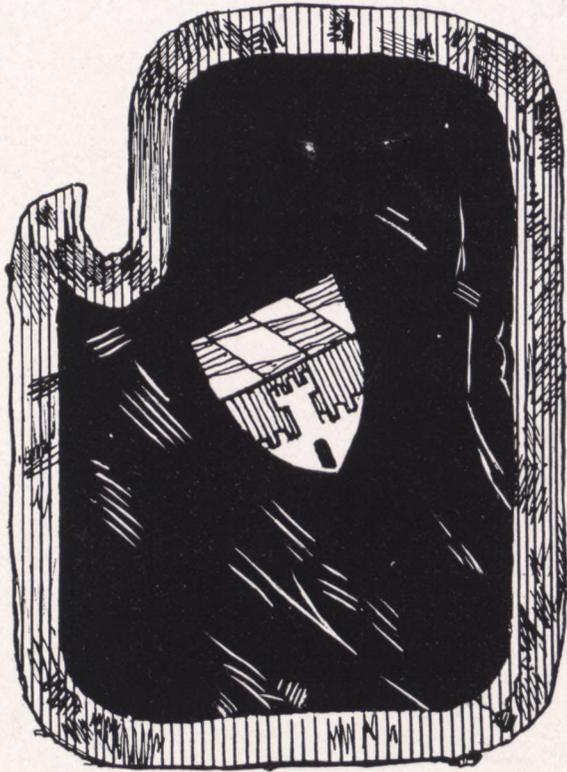
Abb. 2

Der Kreis Nieder-Barnim führt nach Beschluß des Kreistages vom Mai 1925 folgendes Wappen: Schild von Rot über Silber geteilt, oben ein wachsender, silberner, goldbewehrter Adler mit goldenen Flügelknochen (I. Abb. 2).

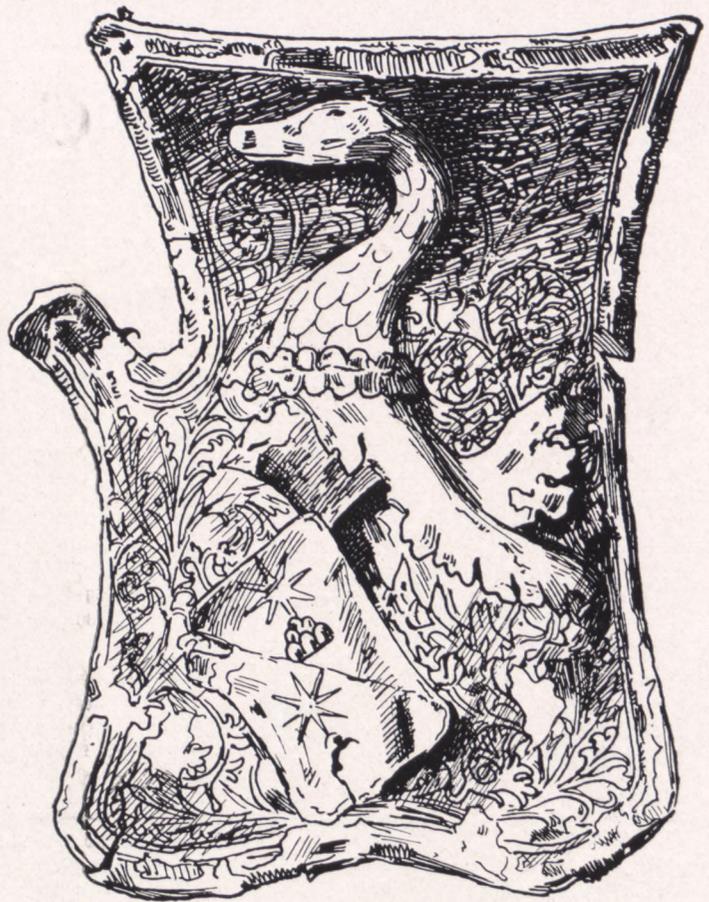
Die Wappen der Mac Leans.

Die Nr. 1 des Jahrganges 1924 des „Herold“ enthält einen Artikel des Herrn G. A. Cloß über alte schottische Grabsteine mit drei Abbildungen. Vielleicht interessiert es die Leser des Blattes, bestätigt zu hören, daß die Schlüsse, die der Herr Autor aus der äußeren Gestalt der Grabsteine 2 und 3 gezogen hat, durchaus zutreffend sind. Diese stammen beide aus dem 14. Jahrhundert. Nr. 2 ist der Grabstein des Lauchlan V. (Maclean of Duart) mit dem Zunamen „Lubanach“ („der Verschlagene“), * um 1340, verheiratet vor Mai 1367 (im Mai erfolgte nachträglich der Dispens des Papstes Urban V., cf. Reg. Papal Letters IV, 63) mit Lady Mary, Tochter des Königs — später Lords — John („der Gute“) of the Isles (aus dem Hause Mac Donald), aus dessen Ehe mit Lady Margarete Stuart, Tochter des Königs Robert II. von Schottland. (Die Familie Mac Donald war, was vielfach unbekannt — ebenso wie die Familie Stuart das „Teutonic“, das germanische Nieder-Schottland beherrschte — die Herrscherfamilie der keltischen

Hochschotten, welche die nordwestliche Hälfte Schottlands und die Inseln bewohnten. Erst allmählich gelang es den Stuarts, dies alte keltische Reich unter ihre Herrschaft zu bringen, bis dasselbe mit dem Sturz des letzten Mac Donald of the Isles im Jahre 1493 zur Unterwerfung kam. Den Titel „Lord of the Isles“ nahm darauf der jeweilige Thronfolger von Schottland an; jetzt trägt ihn als dessen Nachfolger der Prinz von Wales.) Wie Herr Cloß ferner richtig vermutet, führte Lauchlan Lubanach für seine Person als Schildrand den Lilienbord, den sogenannten „Royal Tressure“, — heraldisch bezeichnet als „Double Tressure, flory = counterflory, fleurs de lys“ — weil seine Frau die Großtochter des regierenden Monarchen war. Zahlreiche Familien des schottischen Hochadels haben eine solche Gelegenheit zum Anlaß genommen, den „Royal Tressure“ als integrierenden Teil ihres Schildes weiterzuführen, wie z. B. auch die Familie Drummond (Duke of Perth), von der zu 1. ein Grabstein abgebildet ist; ferner die Familien Sutherland (Duke of Sutherland), Murray (Duke of Athole), Gordon (Marquis of Huntly), Mac Ulric und Kennedy (Marquis of Ailsa) u. a. Die Nachkommen Lauchlans Lubanach haben, obwohl sie mehrfach Nachkommen des Königshauses heirateten — bereits Lauchlans Großsohn Lauchlan Bronnach („der Dicke“) heiratete wieder eine Lady Isabella Stuart (Tochter des Earl of Mar) — den Royal Tressure nicht weitergeführt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie selbst als „semi-independent“, fast unabhängige keltische Stammesfürsten sich zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit fast dauernd im Kampfe mit den Stuarts befanden; so fiel auch Lauchlan Lubanachs Sohn und Nachfolger, der bekannte Hector „Roy n'an Cath“ („der rote Hector der Schlachten“) im Jahre 1411 in der Schlacht bei Harlaw als Führer des rechten Flügels des hochländischen Heeres gegen das Heer König James I. Es war aber im Mittelalter bekanntlich nicht Sitte, sein Wappen durch ein Abzeichen einer Familie zu vermehren, mit der man sich im Streit befand. Das eigentliche Wappen des Lauchlan Lubanach war der unten auf seinem Schild angebrachte Turm, der den Besitz des Schlosses Duart (Dubb-ard = dunkle Höhe) bedeutet, das seit alter Zeit der Stammsitz der regierenden Stammesfürsten war; auch jetzt noch führt das Familienoberhaupt den Turm als besonderes zweites Helmkleinod (Crest), das in englischen Wappen eine größere Bedeutung hat, als auf dem Kontinent. Den Lindwurm hatte Lauchlan jedenfalls lediglich als „fancy“, als willkürliches Abzeichen für das Turnier angenommen, wie dies ja auch in Deutschland zu jener Zeit vielfach üblich geworden war, zumal bei Personen hohen Ranges, die zu ihrer Kennlichmachung weniger auf die Innehaltung ganz bestimmter Abzeichen angewiesen waren, als es einfache Ritter waren (vergl. Hauptmann, Wappenrecht 1896, S. 12 und Anm. 1 daselbst). Mac Lean of Roß führt dagegen als bloßer „Chieftain“, Haupt einer Nebenlinie, die „Galley“, das Schiff, das älteste Abzeichen der Familie, und darunter zur besseren Kennlichmachung noch einen Löwen, der auch jetzt noch von mehreren Linien im Wappen geführt wird, während andere statt dessen einen Salm und darüber zwei Adlerköpfe, und wieder einige statt des Turmes einen Berg führen, der gleichfalls Duart bedeutet. Diese große Mannigfaltigkeit der Abzeichen innerhalb derselben Familie dürfte daraus zu erklären zu sein, daß, wie Hauptmann anführt (vergl. Wappenkunde 1914, S. 33), eine Individualisierung besonders im Falle des nahen Zusammenwohnens von Familienmitgliedern erwünscht war. Speziell im keltischen Schottland war nun der Familienzusammenhang — „Clanship“ — ein viel engerer als in England oder auf dem Kontinent, wo Mitglieder der gleichen Familie ihre Sitze oft räumlich weit auseinander hatten. Dagegen bewohnte der schottische Clan stets ein räumlich zusammenhängendes Gebiet. Speziell



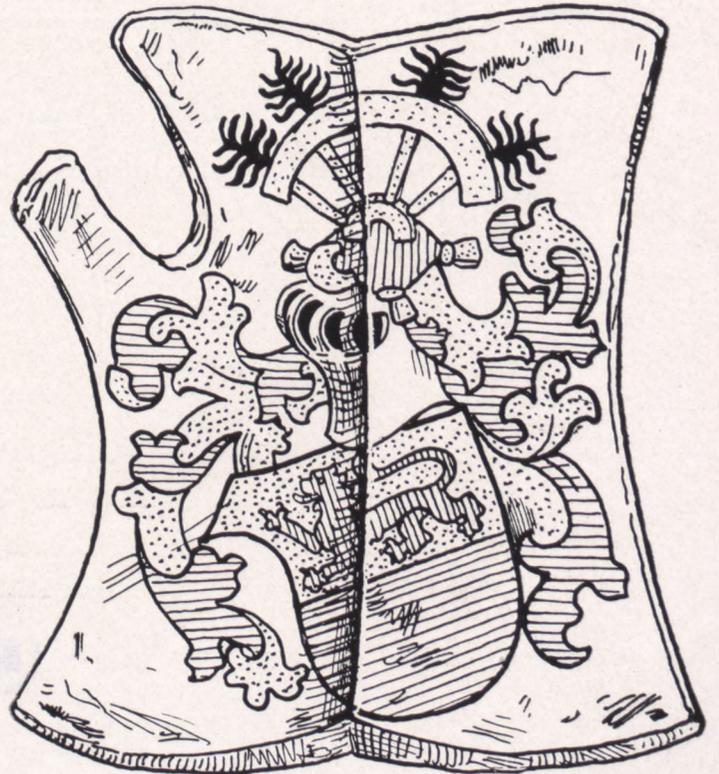
1



2



3



4



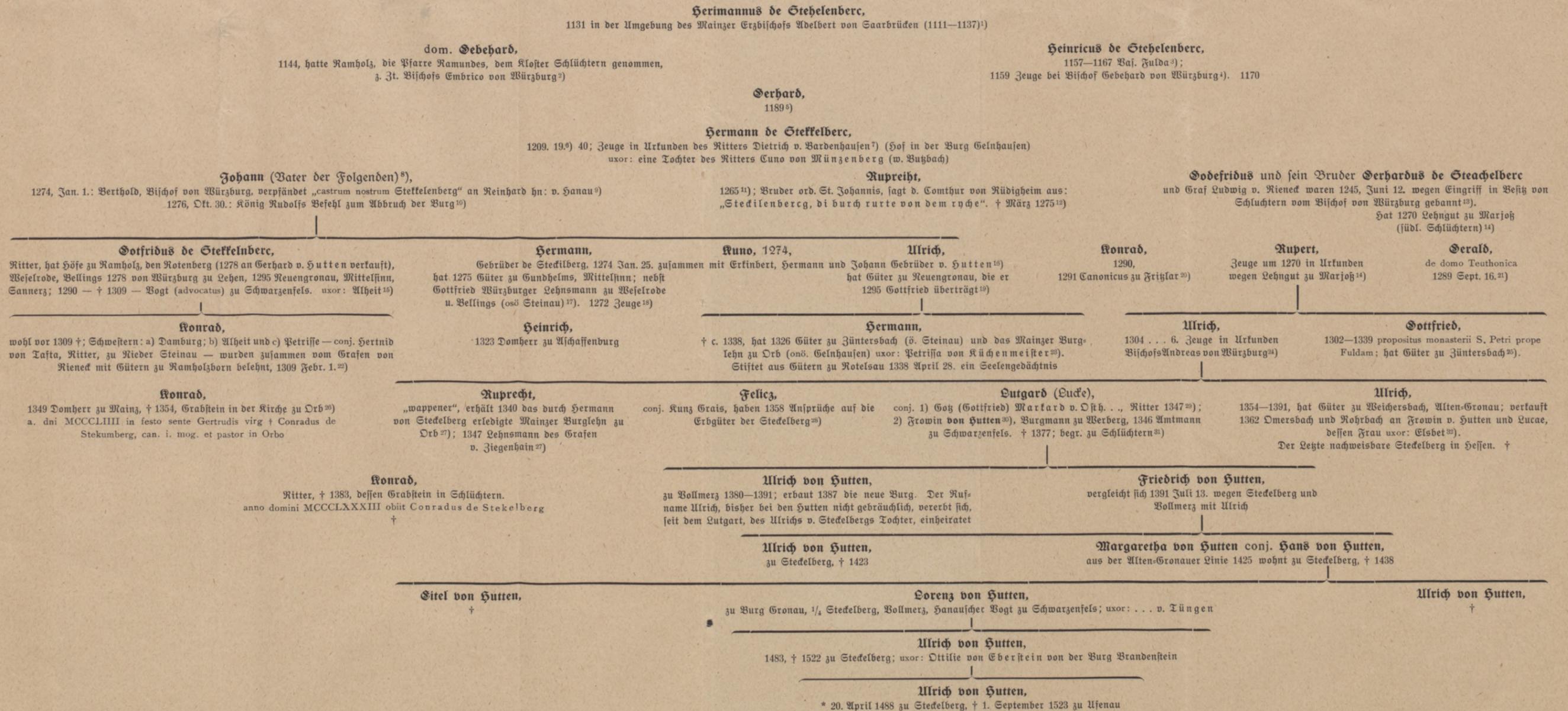
Zur Genealogie Ulrichs von Hutten.

I. Generation 1100—1134.			
II. Generation 1134—1168.	Heinricus de Stehelenberc, 1157—1167 (Baj. Fulda ³⁾ ; 1159 Zeuge bei Bischof Gebhard von Würzburg ⁴). 1170		
III. Generation 1168—1202.			
IV. Generation 1202—1236.	(Einhäuser)		
V. Generation 1236—1270.	1274, n. Rüdigerheim aus: " † März 1275 ¹²⁾	Sodefridus und sein Bruder Gerhardus de Stechelbere und Graf Ludwig v. Rieneck waren 1245, Juni 12. wegen Eingriff in Besitz von Schlüchtern vom Bischof von Würzburg gebannt ¹³⁾ . Hat 1270 Lehngut zu Marjoh (südl. Schlüchtern) ¹⁴⁾	
VI. Generation 1270—1305.	Ritter, hae n ¹⁶⁾ Weiskrobedie er Sannerz; ¹⁹⁾	Konrad, 1290, 1291 Canonicus zu Frislar ²⁰⁾	Rupert, Zeuge um 1270 in Urkunden wegen Lehngut zu Marjoh ¹⁴⁾
			Serald, de domo Teuthonica 1289 Sept. 16. ²¹⁾
VII. Generation 1305—1338.	wohl vor id das Mainzer Burg- von Tastfischenmeister ²²⁾ . Seelengedächtnis	Ulrich, 1304 . . . 6. Zeuge in Urkunden Bischofs Andreas von Würzburg ²⁴⁾	Gottfried, 1302—1339 propositus monasterii S. Petri prope Fuldam; hat Güter zu Züntersbach ²⁵⁾ .
VIII. Generation 1338—1372.	Outgard (Lücke), 1349 (Friedr.) Markard v. Ditzh. . . , Ritter 1347 ²⁶⁾ ; a. dritten ²⁰⁾ , Burgmann zu Werberg, 1346 Amtmann senfels. † 1377; begr. zu Schlüchtern ²¹⁾		Ulrich, 1354—1391, hat Güter zu Weichersbach, Alten-Gronau; verkauft 1362 Omersbach und Rohrbach an Growin v. Hutten und Lucae, dessen Frau uxor: Elisabeth ²⁷⁾ . Der Letzte nachweisbare Stechelberg in Hessen. †
IX. Generation 1372—1405.	Friedrich von Hutten, vergleicht sich 1391 Juli 13. wegen Stechelberg und Bollmerz mit Ulrich		
X. Generation 1405—1438.	Margaretha von Hutten conj. Hans von Hutten, aus der Alten-Gronauer Linie 1425 wohnt zu Stechelberg, † 1438		
XI. Generation 1438—1472.	Hutten, r Vogt zu Schwarzenfels; uxor: . . . v. Tüngen	Ulrich von Hutten, †	
XII. Generation 1472—1505.	Hutten, Eberstein von der Burg Brandenstein		
XIII. Generation 1505—1538.	Hutten, 1. September 1523 zu Ufenau		

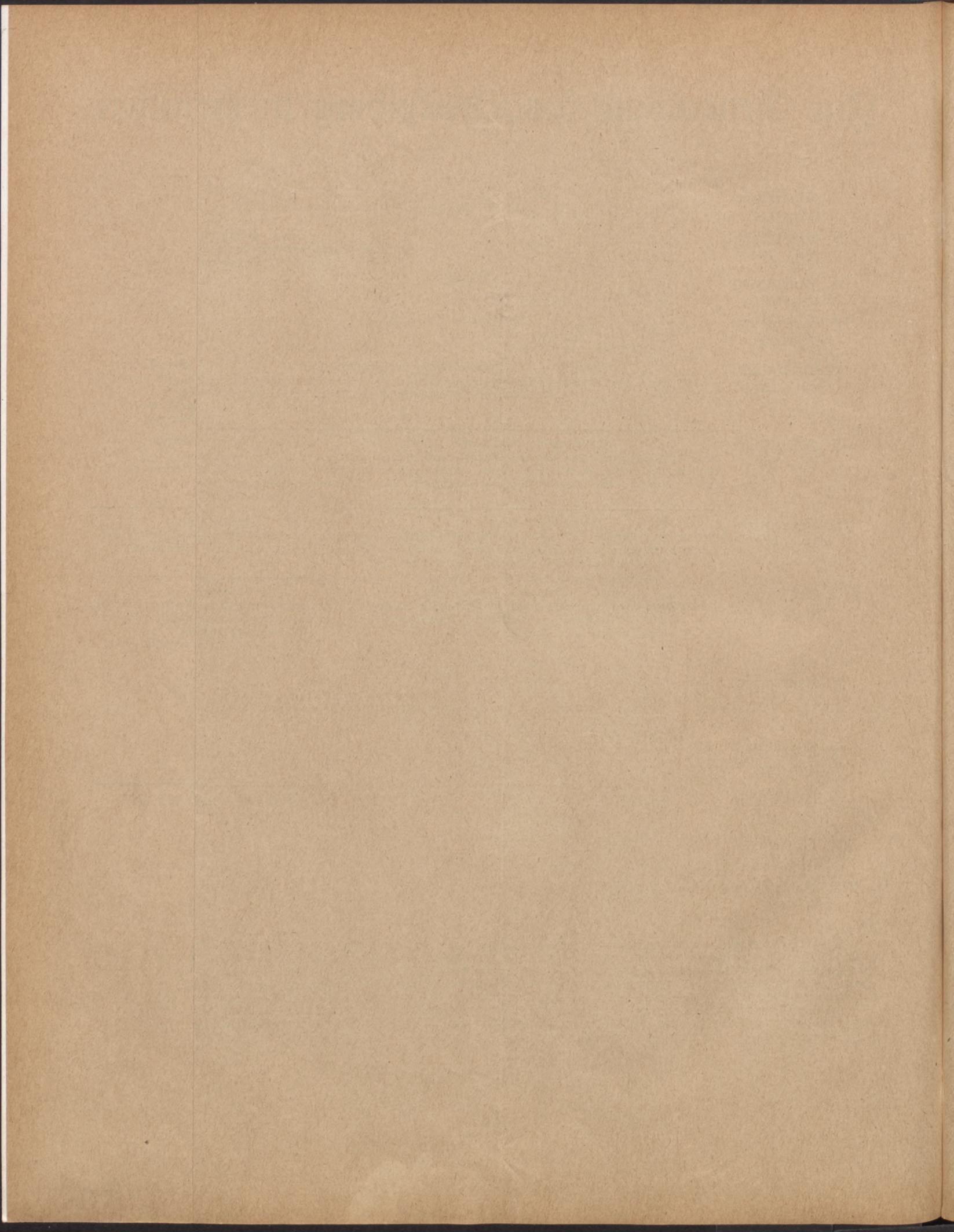
Quellen: 1) Gudenus, cod. dip
2) cod. Anhalt, I, 502. — 3) Schannat, co
v. Eberstein 1865 S. 237, Urk. 84 aus Gudenus
1240 Sept. 21. U.-B. Hienburg-Büdingen II
II, p. 114. — 7) S. U.-B. I, 215. — 8) Wend,
— 11) Schannat, Tradit. Fuld. 285; S. U.-B.
14) S. U.-B. I, 457. — 15) S. U.-B. I, 564, S.
U.-B. I, 519, 583. — 19) Wgh, S. U.-B. 278; 2

Zur Genealogie der Steckelberg in Hessen 1131—1391 und zur Abstammung Ulrichs von Hutten.

- I. Generation 1100—1134.
- II. Generation 1134—1168.
- III. Generation 1168—1202.
- IV. Generation 1202—1236.
- V. Generation 1236—1270.
- VI. Generation 1270—1305.
- VII. Generation 1305—1338.
- VIII. Generation 1338—1372.
- IX. Generation 1372—1405.
- X. Generation 1405—1438.
- XI. Generation 1438—1472.
- XII. Generation 1472—1505.
- XIII. Generation 1505—1538.



Quellen: 1) Gudenus, cod. dipl. I, p. 100. — 2) H. Reimer, Hessisches U.-B. I, 80. — 3) cod. Anhalt. I, 502. — 4) Schannat, cod. Fuld. p. 192. — 5) H. U.-B. I, 457. Gesch. d. Fhr. v. Eberstein 1865 S. 237, Urf. 84 aus Gudenus cod. dipl. V. 358. — 6) Leutfeld, Antiq. Voeldenjes 71, 1240 Sept. 21. U.-B. Nienburg-Büdingen III, 1865 Nr. 10 S. 16 Orig. Arch. Büdingen; Wend, U.-B. II, p. 114. — 7) H. U.-B. I, 215. — 8) Wend, U.-B. p. 207. — 9) H. U.-B. I, 486. — 10) H. U.-B. I, 534. — 11) Schannat, Tradit. Fuld. 285; H. U.-B. I, 457. — 12) H. U.-B. I, 502. — 13) H. U.-B. I, 232. — 14) H. U.-B. I, 457. — 15) H. U.-B. I, 564, 583, 701, 56, 71, II, 73. — 16) H. U.-B. I, 488. — 17) H. U.-B. I, 519, 583. — 18) Wgh, H. U.-B. 278; Württemb. U.-B. Bd. VIII, S. 145. — 19) H. U.-B. I, 756. — 20) Wgh, H. U.-B. I, N. 513, 538. — 21) Württemb. U.-B. IX, S. 299. — 22) H. U.-B. I, 564, II, 57, 73. — 23) Württwein, p. 210; H. U.-B. II, 298, 498. — 24) H. U.-B. II, 36, 61. — 25) H. U.-B. II, 17, 61, 367, 517. — 26) Württwein p. 270. — 27) H. U.-B. II, 728. — 28) H. U.-B. III, 273. — 29) H. U.-B. II, 728; Orig. Perg. Marburg, Ziegenhainer Urkunden: Siegel gut erhalten: Schild geteilt, rechts aufgerichteter Löwe, links drei Balken. † S. ROPII DE STECKELNB'G. — 30) H. U.-B. III, 427. — 31) H. U.-B. III, 36, 293, 203, 273, 427; IV, 146, 149, 150, 585. — 32) H. U.-B. IV, 456, 62, 63, 64, 568; die folgenden v. Hutten nach Dr. C. Krollmann: Burg Stedelberg, die Stamm-burg Ulrichs von Hutten, Berlin 1901.



dasjenige, welches das Haus Mac Lean beherrschte, hatte einen Umfang etwa von der Größe der deutschen Fürstentümer Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe und Waldeck zusammengekommen und stellte etwa 2500—3000 Mann ins Feld. Auf diesem großen Gebiet führten also sämtliche Mitglieder der herrschenden Familie — ihr Zahl mag durchschnittlich 100—150 betragen haben —, das gleiche Wappen; da ergab es sich von selbst, daß zur Kenntlichmachung der verschiedenen Zweige und der einzelnen Mitglieder der Familie eine stärkere Individualisierung der Wappen geboten war.

Die Insel Zona, auf der sich die Grabsteine befinden, galt im Altertum für heilig, weil St. Columba — aus dem Hause O'Donnell stammend und ein jüngerer Bruder des Königs O'Donnell in Irland — dort im Jahre 564 die erste christliche Niederlassung in Großbritannien begründete und zwar bei seinen Stammesverwandten, die 150 Jahre vorher im Jahre 404 unter König Fergus I. von Nord-Irland nach den weisshottischen Inseln ausgewandert waren und dort das Königreich „Dalriada“

Zur Abstammung Ulrichs von Hutten.

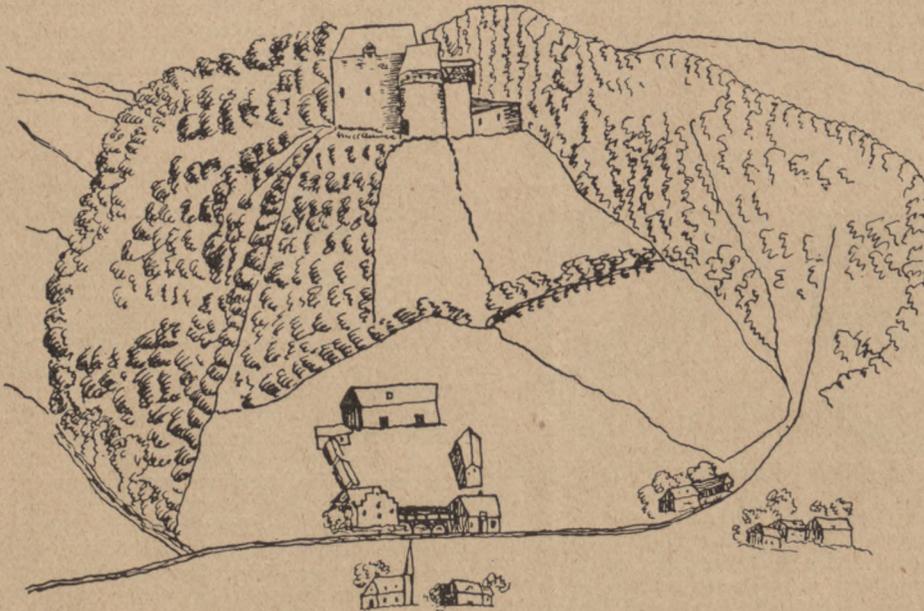
(Hierzu eine Stammtafel.)

Dort, wo der Speßart mit der Rhön sich verknüpft, wo die Quellen der Kinzig fließen, schaut von hohem Felsengipfel die Ruine der Stedelberg herab, die Geburtsstätte Ulrichs von Hutten.

Bisher ist diese Burg bei Schlichtern in Hessen als die Wiege des Geschlechts der von Stedelberg in Livland angesehen worden. Eingehende Forschung macht aber die Herkunft der livländischen Stedelberg und deren Anschluß an die Stedelberg am Harz mehr als wahrscheinlich. Die Burg in Hessen und deren Umgebung hat dagegen sicher nichts mit der Befestigung Livlands zu tun.

Die anliegende Tafel „Zur Genealogie der Stedelberg in Hessen 1131—1391 und zur Abstammung Ulrichs von Hutten“ nennt die seit 1131 urkundlich genannten Namens-träger in ihrer mutmaßlichen Generationsfolge.

Im Jahre 1273 ist Burg Stedelberg bereits im Besitze des Bistums Würzburg; wird am 1. Januar 1274 von



Die Geburtsstätte Ulrichs von Hutten

gegründet hatten. König Fergus I. und seine zwei Brüder Vorn und Angus gelten als die Stammväter der großen keltischen Familie auf den Hebriden-Inseln. Auf der „heiligen Insel“ wurden die schottischen Könige bis Macbeth beerdigt; es sind 48, deren Grabsteine jetzt in eine große Grabstätte zusammengelegt sind; dazu kommen noch mehrere irische und norwegische Könige, sowie einige Mitglieder des Herrscherhauses Mac Donald. In der zweiten großen Grabstätte befinden sich etwa 20 gleichfalls zusammengelegte Grabsteine des Hauses Mac Lean, deren älteste bis in die früheste christliche Zeit Schottlands zurückreichen.

In der Nähe der Gräber steht auch das älteste christliche Denkmal Schottlands überhaupt, das „Mac Lean's Kreuz“, zum Andenken an die Bekehrung der Familie durch St. Columba errichtet, und das Kreuz des St. Martin, eines Gefolgen St. Columbas, während über 100 andere alte keltische Kreuze von den Soldaten Cromwells ins Meer gestürzt worden sind.

Archibald Mac Lean, of Coll.

Bischof Berthold II. für 250 M. an Reinhold von Hanau verpfändet. Dann hatte sich dort Raubgesindel eingenistet; Reinhard von Hanau eroberte sie zwar wieder, beantragte aber selbst am Hoflager Kaiser Rudolphs zu Lenzburg den Abbruch der Burg. Ein solcher Befehl wurde am 30. Oktober 1276 zu Bern von Rudolph von Habsburg erlassen, die alte Burg wurde zerstört.

Bis 1273 hatte ein Geschlecht sie vom Reiche zu Lehen, das sich nach ihr von Stedelberg nannte. Die folgenden Stedelberg wurden Ministerialen von Würzburg, Fulda und Mainz; wir finden geistliche Herren unter ihnen, Domherren zu Aschaffenburg und Mainz. Mit Ulrich von Stedelberg zu Alten-Gronau 1391 versiegen die weiteren urkundlichen Nachrichten über das Geschlecht der Stedelberg in Hessen¹⁾.

In analoger Weise, wie bei den Harzer Stedelberg, die bis 1203 Reichsunmittelbare waren, von dann an als Lehnsleute der Bischöfe von Halberstadt nachweisbar sind, vollzog sich auch hier in Hessen der Niedergang eines Ge-

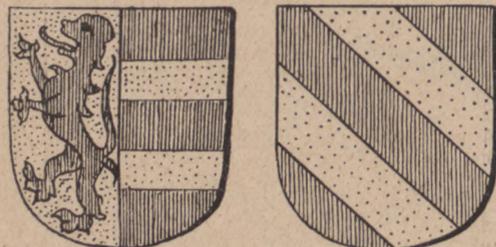
¹⁾ Ein Friedr. de Stadelberg wird zu 1304 als Archidiaconus, ein Heint. de Stadelberg zu 1305 als Domherr zu Würzburg genannt; Hess. N.-B. II, 36, 48; deren Wappen??

schlechts aus der Lehnshoheit des Reiches bis 1273 zu Vasallen der Stifte Mainz und Fulda und der Grafen von Rieneck.



Ulrich von Hutten

Das Land, auf welchem die alte Burg gestanden, kommt an die von Hutten: Luitgard von Stedelberg, des Ulrich Tochter, ehelichte Krowin von Hutten, 1328 Burgmann zu Werberg. Ihr Sohn Ulrich von Hutten erbaute 1387 die neue Stedelburg, nicht an der Stelle der alten²⁾. Auf dieser erblickte am 20. April 1488 Deutschlands großer Freiheitskämpfer Ulrich von Hutten das Licht der Welt. Seinen Rufnamen hat Luitgard von Stedelberg den Hutten aus ihrem Geschlechte zugeführt.



Die Stedelberg in Hessen führten den Schild gespalten; vorne in Gold einen roten steigenden Löwen, hinten auf Rot zwei goldene Balken. Zwei schräglinke goldene Balken in rotem Felde ist das Wappen der Hutten. Uns fällt dabei die Gleichheit dieses Schildzeichens mit dem im Wappen der Stedelberg in die Augen, was auf nahe Beziehungen beider Geschlechter, vielleicht sogar auf Stammesgemeinschaft der Sippen Stedelberg und Hutten deuten könnte.

Otto M. Frhr. v. Stadelberg, Schönfeld, Post Tiefensee, Ostpreußen.

Die Tartische.

(Mit einer Kunstbeilage und 6 Abbildungen.)

Der Schild des Ritters hatte sich im Laufe der Jahrhunderte aus dem beinahe mannes hohen, unten spizen, oben abgerundeten und stark gewölbten Schilde der Normannen in den zuerst noch ziemlich hohen, unten spizen, oben aber geraden und, wenn ich die ältesten bildlichen Darstellungen richtig verstehe, immer noch gewölbten Dreieckschild verwandelt. Diesen Schild sehen wir unter anderem in den Wappendarstellungen des Matthäus Parisiensis von ca. 1250. Dieser letztere Schild war, vom 13. Jahrhundert an, Träger des zuerst persönlichen, später erblichen Wappens seines Besitzers geworden. Die Miniaturen der Heidelberger (Manesse'sche) Handschrift der Minnesänger zeigen noch ziemlich hohe Schilde, aber im Laufe des 14. Jahrhunderts wird der Schild, wohl im Zu-

sammenhang mit der stetig verbesserten Schutzbewaffnung des Ritters, immer kleiner und flach, er deckt schließlich nur noch die linke Schulterseite. Im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts erhält der Schild eine unten abgerundete Form, er wird zum spätgotischen Rundschild. Im Ende dieses Jahrhunderts hört er auf, zum kriegerischen Gebrauch verwendet zu werden, war ja doch die Plattenrüstung allmählich so vervollkommen worden, daß eine besondere Deckung durch einen Schild überflüssig geworden war. Die zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr brutal auftretende geistige, stilistische und kulturelle Bewegung die man „Renaissance“ genannt hat, erfand dann noch Schildformen, die mit praktischer Verwendbarkeit nichts mehr zu tun haben und lediglich als Attrappen zu betrachten sind und auf die hier einzugehen keinen Sinn hätte.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, also in der Zeit des verkleinerten Dreieckschildes, tritt nun aber eine Schildform auf, die mehr viereckig ist und rechts oben einen Ausschnitt zum Auflegen der schwerer gewordenen Lanze trägt und Tartische genannt wird (französisch Targe, englisch Target).

Das älteste mir bekannte¹⁾ Beispiel einer solchen findet sich auf dem Grabstein des Walter Bopfinger († 1359) in der Pfarrkirche zu Bopfinger bei Nördlingen²⁾. Der Schild mit Lanzenausschnitt trägt in der Mitte noch einen kleinen Dreieckschild mit dem Wappen der Bopfinger, blau-silberne „Eisenhütchen“ unter einem roten Schildhaupt.

Es scheint, daß die Tartische zuerst in Italien Verwendung fand, da dieselbe dort in größerem Umfang in der damaligen Heraldik, z. B. an Architekturen, schon recht früh erscheint³⁾, wo sie aus Umformungen antiker Vorbilder hervorgegangen sein dürfte, wie ja in diesem Lande die Erinnerung an die Antike immer noch lebendig war und die italienische Renaissance deshalb nicht den gewaltsamen Charakter annahm, wie in den nordischen Ländern. Die italienische Mode in Kleidung und Bewaffnung war aber im späteren Mittelalter die tonangebende⁴⁾, insbesondere wurde sie in ganz Westeuropa, in Frankreich und namentlich auch in England zum Vorbild genommen. In unserem Vaterland herrschte damals noch, trotz der politischen Misere, ein ausgesprochenes nationales Selbstgefühl, das stolz auf seinen eigenen Geschmack und seine eigenen Erfindungen gewesen ist, so daß ausländische Moden schwer Anklang fanden⁵⁾. Mit diesem italienischen Geschmack scheint auch die Tartische in jenen Ländern ihren Einzug gehalten zu haben, und die zahlreichen Beispiele in gleichzeitigen Miniaturen zeigen sie dort in allgemeinem Gebrauch. Es ist hervorzuheben, daß hier die Tartische durchaus als „heraldischer“ Schild verwendet wird, d. h. auf ihrer ganzen Fläche das Schildwappen ihres Eigentümers trägt. Die Form der Tartische, die anfänglich ziemlich plump viereckig war, bildet sich bald in geschmackvollster Weise weiter aus, insbesondere wird die Wölbung nach innen stärker und die vier Ecken ausgezogen, von der Mitte des 15. Jahrhunderts an treten Gräten, der Länge nach über die Tartische gesetzt, auf, entweder eine in der Mitte, oder drei, die den Schild

¹⁾ Dieses ganze Gebiet der spätmittelalterlichen Schilde ist noch sehr wenig bebaut, und es ist wohl möglich, daß mir trotz eingehender Forschungen manches interessante Beispiel unbekannt geblieben ist.

²⁾ Dieses Grabmal ist bei v. Heiner-Altened, Wappen, T. 23, abgebildet, sowie auf einer Photographie in einem fränkischen Kalender, wo der Schild viel viereckiger ist. Der Kopf des Ritters zeigt hier ganz deutlich ein heraldisches „Eisenhütchen“-muster, während bei Heiner dieses Muster offenbar mißverstanden ist und in der Form von Eisenplättchen, also nicht heraldisch, dargestellt wird.

³⁾ Beispiele finden sich zahlreich, z. B. bei Ströhl, Herald. Atlas I, LVIII und LI, sowie mehrere Kunstbeilagen in „Deutschen Herald“.

⁴⁾ erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts machte sie der französischen Platz.

⁵⁾ Veral. z. B. den Unterschied der deutschen und italienisch-französisch-englischen Plattenrüstung an den Abbildungen bei Laing, a record of european armour, Bd. I, oder die gleichzeitigen Rüstungen des Herzogs Sigmund von Tirol und des Roberto Sanseverino in der Ambrajer Sammlung zu Wien.

²⁾ Hess. U.-B. IV, 462.

in vier Teile teilen, wodurch der äußere Rand ge-
zackt erscheint und der ganze Schild eine künstlich be-
wegte Form erhält. Als Bei-
spiele dieser Verwendung der
Tartschen in Westeuropa
führe ich z. B. das Wappen
der Grafen von Nidau im
Gelte Herold 1370—90
(Abb. 1) an ferner die Dar-
stellung eines Ritters aus
dem Hause Montmorency-
Laval im Wappenbuche des
Herolds Berry ca. 1450 (s.
Ströhl, Herald. Atlas T. LV),
wo wohl ebenfalls eine
Tartsche gemeint ist, ferner
die Darstellung des Richard
Neville, Earl of Salisbury,
in der Warwicksrolle von ca.
1480 (Abb. 2, und Deutscher



Abb. 1



Abb. 2

Herold, 1921, S. 12), ferner
das Gemälde von Hans
Memling in der Gemälde-
galerie zu Strahburg, mit
unbekannten, jedenfalls bur-
gundischen oder französischen
Wappen.

Auch die Miniaturen des Wilhelm von Drane in der
Ambraszer Sammlung (v. Schulz, Deutsches Leben im
14. und 15. Jahrhundert, Bd. II, S. 193, 201) bringen
Tartschen, allerdings auch solche ohne heraldische Be-
malung; ebenso zeigt die berühmte Statuette des heiligen
Georg an dem Flügelaltar im Museum zu Dijon eine
Tartsche mit dem Georgstreu (s. Hefner a. a. O., T. 34).
In Deutschland kommt diese Schildform als heraldischer
Schild nur ganz ausnahmsweise vor, z. B. bei dem
Grabmal des Peter v. Stettenberg, † 1441, in der Abtei-
kirche zu Bronnbach (s. Hefner-Altenek, Wappen, T. 41
und Abb. 3), im allgemeinen
aber wird bei uns die Tartsche
lediglich als Untergrund be-
handelt und mit dem voll-
ständigen Wappen, d. h. mit
Schild, Helm, Helmzier und
Helmdede bemalt.



Abb. 3

Es ließen sich natürlich noch
viele Beispiele, sowohl von
plastischen Kunstwerken, wie auch
von Miniaturmalereien an-
führen, wenn ich auch bekennen
muß, daß ich den letzteren in
bezug auf Genauigkeit für alte
Waffen nicht unbedingt Ver-
trauen schenke.

Es haben sich aber eine ganze Reihe solcher Tartschen im
Original erhalten, die ich — soweit sie mir bekannt sind
— nunmehr in chronologischer Reihenfolge besprechen will.
1. Die ältesten mir bekannten Tartschen, viereckig, mit

Danzenauschnitt, dürften aus dem Ende des 14. Jahr-
hunderts stammen. Sie tragen alle in der Mitte einen
kleinen Dreieckschild mit dem Wappen der Stadt Deggen-
dorf in Bayern, in Rot eine eintürmige silberne Mauer,
mit blau-silber gewecktem Schildhaupt (Kunstbeilage,
Nr. 1). Sechs fast gleiche Exemplare befanden sich in
Petersburg (s. Zeitschrift für hist. Waffentunde, Bd. II,
S. 224), ein anderes im bayerischen National-Museum zu
München (s. Deutscher Herold 1901, S. 160), ein weiteres
im Germanischen Museum zu Nürnberg (s. Schulz, D.
Leben, Bd. II, S. 395), eines im Zeughaus zu Berlin
und endlich eines in der Waffensammlung der Wartburg,
das hier abgebildet ist. Dasselbe ist von Rotbuchenholz,
auf beiden Seiten mit Leder überzogen, 73 cm hoch und
55 cm breit. Die Vorderseite ist auf Kreidegrün ganz
dunkelgrün (wohl nachgebunkelt) bemalt, mit roter Ein-
fassung, in der Mitte der Deggendorfer Schild in der
beschriebenen Form, jetzt mit einem modernen roten Rand
eingefaßt, der auf der Abbildung weggelassen ist (s.
Diener-Schönberg, Die Waffen der Wartburg, S. 80,
Nr. 249, T. 51). Der Untergrund der Berliner Tartsche
ist unbestimmt rotbraun, der der Münchener schmutzig-
grau^{o)}. Gegenüber der Wartburg-Tartsche sind die anderen
etwas schlanker und deshalb wohl einige Jahre später
zu datieren.

Sie scheinen zur Bewaffnung der Reifigen der Stadt
gedient zu haben, da wohl adelige oder patrizische Reiter
ihr Familienwappen geführt haben würden.

2. Nach der Zeitfolge reihen sich hier eine Anzahl
italienischer Tartschen ein. Diese zeigen als Bemalung
eine weitere Tartsche, welche als heraldischer Schild
verwendet ist, mit Helm, Helmzier und Helmdede. Zwei
solche Tartschen, aus der Sammlung S. Bardini in
Florenz, sind abgebildet bei Vasing, Eur. armour, Bd. II,
S. 228. Sie sind von Holz, mit Pergament überzogen
und mit Gessomalerei bedeckt, ca. 25x20 englische Zoll
groß, die eine zeigt auf der aufgemalten Tartsche eine Quer-
binde, von 2:1 Sternen begleitet, als Helmzier einen
aufliegenden Hahn; die andere eine Tartsche mit Kreuz,
sie wird von einem sitzenden Löwen gehalten, der den Helm
auf dem Kopf trägt. Letzterer hat als Helmzier einen
wachsenden Kopf zwischen einem Flug (s. Abb. 4 und 5).



Abb. 5



Abb. 4

Ferner befindet sich im bayerischen Nationalmuseum
zu München eine den vorigen ganz ähnliche Tartsche,
deren Abbildung und Beschreibung ich Herrn Lorenz M.
Rheude in München verdanke (Kunstbeilage, Nr. 2). Sie
ist 50 cm hoch und hat in ihrem jetzigen Zustand eine
fast schiefergraue Farbe (wohl ursprünglich Silber), bei
der Wappentartsche kann man noch wahrnehmen, daß die-
selbe von Silber über Rot schrägrechts geteilt ist, in

^{o)} Nach Mitteilung des Herrn Lorenz M. Rheude in München.

jedem Feld ein Sechsbberg mit Stern. Die Helmzier ist ein Schwanenkopf, aus einem Wellenkranz wachsend, dessen Farbe nicht mehr zu erkennen ist. Dieses Wappen ist das des Chigi aus Siena: Schild schrägrechts Silber über Rot geteilt, oben ein roter Sechsbberg mit goldenem achststrahligen Stern, unten ein silberner Sechsbberg mit ebensolchem Stern. Helmzier ein aus blauem Wellenkranz wachsender weißer Schwanenkopf, Helmdecken blau-silber). Die Gessomalerei ist wundervoll stilisiert, insbesondere zeigen die Ranken des Untergrundes ein hohes künstlerisches Empfinden.

Diese drei Tarttschen möchte ich in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts setzen, was ich insbesondere aus der nur nach hinten flatternden Helmdede schließe, wodurch noch die frühgotische Auffassung zum Ausdruck kommt. Im ausgesprochen spätgotischen Stil flattern die Decken nach beiden Seiten.

3. Als zeitlich diesen am nächsten scheint mir die herrliche Tarttsche im Zeughaus zu Berlin (Kunstbeilage, Nr. 3) zu stehen. Sie zeigt die hochentwickelte Form mit drei Gräten auf der Vorderseite, die Ecken sind weit vorgezogen. Sie ist mit Leinwand bezogen und mit Blaufarbe bemalt, doch ist die Farbe an vielen Stellen abgesprungen. Auf schwarzem Grund erscheint ein Wappen mit Stechhelm und Schild, in dem mit Bestimmtheit nur ein rotes Schildhaupt zu erkennen ist, der untere Teil zeigt in Weiß rote Flecken, der größte Teil ist abgesprungen. Der Helm trägt als Helmzier einen Köcher, aus dem ein roter Hahnenfederbusch, umgeben von einem Kranz weißer Blumen, herauswächst. Die rot-weißen Helmdecken sind ein Meisterwerk heraldischer Malerei. Gehalten wird das Wappen von der Figur eines Heiligen, von dem nur der Kopf mit Heiligenschein, die linke Hand, die das Wappen hält, sowie der untere Teil eines langen roten Gewandes, unter dem ein rotgekleideter Fuß hervorsticht, auf rotem Boden, zu erkennen sind. Über dieser ganzen Darstellung ist ein geschmackvoll verschlungenes Spruchband mit nicht mehr entzifferbarer Inschrift zu sehen.

Die Figur dürfte wohl als Engel aufzufassen sein, da das lange Gewand auf keinen gepanzerten Heiligen, wie St. Georg, oder den Erzengel Michael, schließen läßt, die Stelle, an der die Flügel stehen würden, ist abgesprungen.

Die meisterhafte Stillisierung des Wappens läßt auf einen hervorragenden Künstler schließen, und die Form der Helmdecken, insbesondere die spitzen Enden der Saddeln, sowie die sehr hohe Helmzier zeigen entschiedene Verwandtschaft mit dem Codex Scheibler⁷⁾.

Trotz der auffallenden und durch den Blumenkranz ungewöhnlichen Helmzier ist es mir bisher nicht gelungen, das Wappen festzustellen. Aus dem Charakter des Wappens und der Figur schließe ich, daß die Tarttsche der Mitte des 15. Jahrhunderts entstammt⁸⁾.

4. Hieran möchte ich die berühmte Tarttsche in der Elisabethkirche zu Marburg anschließen (Abb. 6). Sie ist ca. 60 cm hoch und zeigt ebenfalls die drei Gräten. Die Vorderseite ist mit Leinwand, die Rückseite mit Leder überzogen. Vorn ist das Wappen von Hessen auf ver-silbertem Grund in Umriß mit schwarzer Farbe gezeichnet. Die Stillisierung der Helmdecken scheint mir etwas fortgeschrittener und das Auftreten des Bügelhelms läßt ebenfalls auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts schließen.

5. Eine herrliche Tarttsche befindet sich im Schloß Wachen-dorf bei Horb in Württemberg, im Besitz der freiherrlichen Familie v. Dv. Sie stammt aus der dortigen Kirche und wird jetzt im Schloß aufbewahrt (Kunstbeilage, Nr. 4).

⁷⁾ Das Wappen allein ist abgebildet bei Ströhl, Herald. Atlas, T. LIX, 5.

⁸⁾ Im Besitz der Fhrn. v. Scheibler-Hiltshoven zu Aachen. Der Codex scheint süddeutscher Herkunft von ca. 1450.

⁹⁾ Im (alten) Zeughausführer ist das Wappen als das der Imhof und die Figur als h. Georg bezeichnet, was völlig falsch ist, da die Imhof einen goldenen „Seelöwen“ in Rot und als Helmzier denselben Löwen führen.

Dieselbe hat eine Höhe von ca. 40 cm, ist mit Pergament mit weißgrauer Bemalung überzogen, hat in der Mitte einen Längsgrat und starke Wölbung nach innen, und ist mit dem prachtvoll stilisierten Wappen der Freiherrn v. Dv bemalt: Schild von Gelb über Blau quergeteilt, oben ein schreitender roter Löwe. Helmzier: auf rotem Rissen mit gelben Quasten ein gelbes halbes Rad, an den Speichen mit Hahnenfedern bestückt, Helmdede blau-gelb. Die Stillisierung dieses Wappens, sowie der Bügelhelm veranlassen mich, die Tarttsche ins letzte Drittel des 15. Jahrhunderts zu setzen.

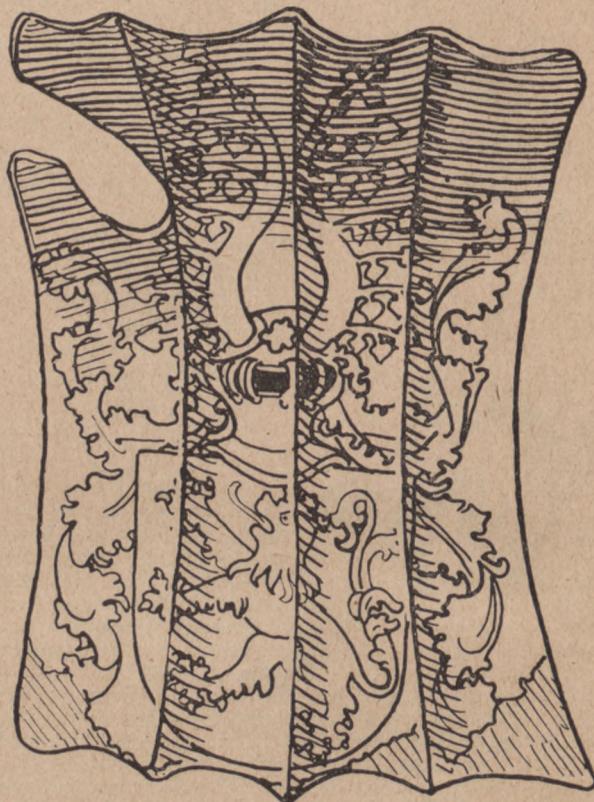


Abb. 6

Interessant ist die gelbe Farbe des halben Rades auf der Helmzier, das sonst meist weiß geführt wird, sowie die blau-gelbe Farbe der Helmdeden, die sonst rot-gold sind (s. Alberti, Württ. Wappenbuch II, S. 582; im Codex Grünenberg, Bl. 125 b, sind sie ebenfalls blau-gelb, das Rissen fehlt, das Rad ist gelb und der Löwe ein Leopard). Auch ist auffallend, daß diese Decken außen gelb und innen blau sind, was der späteren heraldischen Regel widerspricht (an eine spätere ungeschickte Restauration ist nicht zu denken). Es scheint daher, daß diese Regeln in der klassischen Zeit der Heraldik nicht für bindend erachtet wurden.

Eine bei Hefner-Altened, Waffen, T. 61 abgebildete, im bayerischen Nationalmuseum in München befindliche Tarttsche rechne ich nicht hierher. Sie ist außen mit einer weiblichen Figur nebst Spruchband bemalt, hinten mit einem Spruch, einem Wappen, Silber über Rot schräg geteilt, darin je ein Pfeil mit verwechselten Farben, und dem Namen „Kaspar Aspach“. Da diese Tarttsche aber eine etwas andere Form hat, oben nach rechts abge-schrägt und nach außen gewölbt, scheint sie mir zu den späteren ungarischen Tarttschen zu gehören, die mit den Reiter-tarttschen des 14. und 15. Jahrhunderts nichts zu tun haben. Sie wird von Hefner auf 1480 datiert.

Dies sind die zu meiner Kenntnis gekommenen Tartischen, doch sind sicher noch verschiedene in Kirchen und privaten Sammlungen verborgen.

Eine hochinteressante Erwerbung von 7 Tartischen, sämtlich mit dem Wappen der Nürnberger Patrizierfamilie Behaim geziert, hat in neuester Zeit das Metropolitan-Museum in New-York, zur Zeit des „deutschen Ausverkaufs“ gemacht¹⁰⁾. Sie sollen aus einer Kapelle in Nürnberg stammen. Einige derselben mögen spätere Botivschilde sein, als richtige Kriegstartischen sind aber zwei anzusprechen, die eine ähnlich der Wartburger-Tartische. Sie ist bemalt mit einer männlichen Figur mit langem Gewand, der Tracht des ersten Drittels des 15. Jahrhunderts, das Wappen mit Helm und Helmzier haltend, dabei ein senkrechttes Spruchband, alles innerhalb eines Randes von heraldischen Wolken, die andere hat große Ähnlichkeit mit der Marburger Tartische. Sie ist mit einer wappenhaltenden weiblichen Figur bemalt (a. a. O., Tafel Nr. 2 und 4). Eine dritte dort abgebildete Tartische ist aus der Schaufel eines Elentiergeweihs gemacht; eine vierte, an den Ecken abgerundete, trägt keinen bestimmten Lanzenauschnitt, beide sind ebenfalls mit dem Wappen der Behaim und einer wappenhaltenden Figur bemalt. Die beiden letzten dürften Botivschilde des 16. Jahrhunderts sein, da die Verwendung des Elentiergeweihs bei der einen für einen Schild doch wohl im 15. Jahrhundert nicht wahrscheinlich, die Form der andern aber sicher keine Gebrauchsform ist, sondern als Totenschild zu betrachten sein dürfte¹¹⁾. Die Bemalung aller dieser Schilde trägt zwar im Aufbau und der allgemeinen Gruppierung durchaus den Charakter des 15. Jahrhunderts, dürfte aber ca. 1550 restauriert worden sein, da die Helme und Helmedecken absolut nicht gotisch sind, sondern ganz genau den archaisierenden Wappenmalereien aus der Mitte des 16. Jahrhunderts gleichen, wie wir sie u. a. in der Wappenrolle „zur Kake“ in Konstanz von 1547 (die offenbar die Züricher Wappenrolle nachahmen will) und dem Wappenbuch des Augsburger Jakob Köbel sehen. Auch die die Wappen umgebenden Ranken tragen ausgeprägte Renaissanceform.

Die hier besprochenen Tartischen sind wohl unbedingt als Kriegswaffen aufzufassen, da sie z. B. im „Mittelalterlichen Hausbuch“ des Grafen Waldburg-Wolfegg (Blatt 25 c) und in dem berühmten Stich von Israel van Mecken, beide aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts, zur Anschauung gebracht sind, woraus auch hervorgeht, daß in dieser Zeit der Schild noch als Kriegswaffe gebraucht wurde. Auf ersterem Blatt, das — wie die anderen kriegerischen Darstellungen des Hausbuches — vermutlich den Feldzug Kaiser Friedrichs III. gegen den Herzog Karl von Burgund zum Entsatz von Neuf veranschaulicht, trägt ein Ritter in der am Ende des Blattes abgebildeten Reiterschare eine solche Tartische auf dem Rücken, auf dem zweiten, die Belagerung von Bethulia darstellend, führt sie ein gegen einen anderen ansprengender Ritter (im Hintergrund) auf der Brust.

G. Adolf Cloß.

Universitätswappen.

Das einzige größere Sammelwerk, das sich mit Universitätswappen beschäftigt, ist ein Band des Neuen Siebmachers, der seinerseits auf den Alten Siebmacher und das bekannte Werk von Hagelgans zurückgeht. In bezug auf die ausländischen Universitäten fehlt es derzeit

¹⁰⁾ Abgebildet und beschrieben von Professor Dr. Bassford Dean, Leiter der Waffenabteilung des Museums in „Bulletin of the Metr. Museum of Art“, New-York März 1925.

¹¹⁾ Ich möchte bemerken, daß Botivschilde und Helme von besonderer, womöglich archaisierender Form meiner Abzeichnung erst dem mittleren 16. Jahrhundert angehören, früher aber die wirklichen Schilde und Helme zu Botivzwecken in den Kirchen aufgehängt wurden.

noch völlig an einem einheitlichen Nachschlagewerk. Die im folgenden gegebenen, auf langjährigen Forschungen beruhenden, aus vielen Werken, z. T. aus Originalstiegelel zusammengestellten Notizen entbehren zwar noch völlig jeder Vollständigkeit; doch glauben wir um so weniger mit der Veröffentlichung zögern zu dürfen, als wir die Hoffnung hegen, daß diese zur Folge haben wird, daß alle Leser dieser Zeitschrift das ihnen zufällig bekannte Material, wenn möglich unter Beifügung von Siegeln oder Stempelabdrucken, uns zur Vervollständigung unserer Notizen zur Verfügung stellen werden.

Wir beginnen mit den Universitäten Englands und seiner Nebenländer.

I. Cambridge, Universität 1231: im roten Felde ein Hermelinkreuz, bewinkelt von 4 goldenen Leoparden, belegt mit einem geschlossenen, rotgebundenen Buche. — Emanuelcollege 1584: auf Silber ein blauer, einen grünen Kranz haltender Löwe, überhöht von einem schwarzen Spruchbände mit goldener Inschrift: „Emanuel“. — St. Catherine College: auf Rot ein silbernes Rad. — St. Mary und Bernards Queens College: das Wappen von Lothringen, zweimal gespalten, einmal geteilt: 1. Ungarn, 2. Montjou, 3. Jerusalem, 4. Neuanjou, 5. Bar, 6. Lothringen. — Kings College 1443: in Schwarz 3 silberne Rosen (2:1); in gespaltenem Schildhaupte rechts in Blau eine goldene Lilie, links in Rot ein goldener Leopard. — Corpus christi and St. Marys College 1352: geviert, 1 und 4 in Rot ein silberner Pesttan in seinem Nest; 2 und 3 in Blau 3 (2:1) goldene Lilien. — Clare college 1338: gespalten, vorn in Gold 3 rote Sparren, hinten in Gold ein rotes Kreuz. — Pembroke college 1347: gespalten, vorn neunmal geteilt von Silber und Blau; am äußeren Rande 7 rote Merletten (die an der Spaltlinie halbiert); links in Rot ein ganzer und (an der Spaltlinie) ein halber Pfahl von blauweißem Feh; im goldenen Schildhaupte ein schwarzer Turnierkragen mit 2 1/2 Löwen.

II. Oxford, Universität 1133: in Blau 3 (2:1) goldene Kronen, in deren Mitte ein offenes Buch mit den Worten: „Sapientia felicitas“. — Queenscollege 1340: in Gold 3 (2:1) rote Adler. — New St. Maryscollege 1386: in Silber 2 rote Sparren begleitet von 3 (2:1) roten Rosen. — Exeter college 1314: in Silber 3 schwarze Wolfenschrägbalken; im roten Schildrande 8 mal zwei aufrecht stehende, mit den Bärten auswärts gefehrte silberne Schlüssel. — Baliol college 1269: in Silber ein freischwebender roter Schildrand.

III. Liverpool 1877: in Blau ein offenes Buch mit den Worten „fiat lux“, begleitet von 3 (2:1) silbernen Tauben mit (goldenen?) Zweigen im Schnabel.

IV. London 1836: in Silber ein rotes Kreuz, belegt von einer mit der Kgl. Krone gekrönten, von Silber und Rot gevierten Rose; im blauen Schildhaupte ein offenes Buch.

V. Aberdeen 1494: geviert: 1. in Blau ein silbernes Hirschhaupt, begleitet oben von 2 Disteln und einer aus dem oberen Rande wachsenden Hand mit offenem Buche. 2. über Silber ein rotes Schildhaupte mit 3 goldenen Pfählen. 3. in Silber ein schwarzer Sparren, begleitet von 3 (2:1) schwarzen Eberköpfen. 4. in Rot ein silberner Turm.

VI. Edinburgh 1582: in Silber ein blaues Andreaskreuz, belegt mit einem offenen Buch, begleitet oben von einer natürlichen Distel, unten von einer schwarzen dreitürmigen Burg auf grünem Boden.

VII. Dublin 1591: geviert: 1. in Blau ein offenes Buch. 2. und 3. Hermelin. 4. in Blau eine zweitürmige goldene Burg; auf dem Vierungspunkte die gekrönte irische Harfe.

VIII. Melbourne 1853: in Blau eine allegorische Figur mit einem goldenen Kranze, begleitet von 4 (1:2:1) silbernen Sternen.

IX. Sidney 1850: in Silber ein blaues Kreuz, be-

legt mit einem aufgeschlagenen Buch und 4 silbernen Sternen, im roten Schildeshaupt ein goldener Leopard.

Das französische Universitätswesen ist in neuerer Zeit, besonders durch Napoleon, im zentralistischen Sinne stark modifiziert worden, so daß die einzelnen Anstalten wenig Selbständigkeit mehr besitzen. Wir geben hier die alten Wappen der historischen Universitäten.

I. Paris, Sorbonne (ca. 1150) 1211: in Gold unter einem Baldachin die Mutter Gottes mit Kind, begleitet von 4 (2:2) Schilden. 1. in Blau 3 goldene Lilien. 2. in Rot 2 goldene Leoparden. 3. in Gold 3 blaue Schrägbalken. 4. in Gold ein schwarzer Doppeladler. — Paris, Université de France: in Blau ein rotgebundenes Buch, begleitet von 3 goldenen Lilien.

II. Aix: in Blau 2 ins Andreaskreuz gelegte goldene Palmzweige.

III. Besançon: in Blau ein aufgeschlagenes Buch, begleitet von 3 goldenen Lilien.

IV. Bourges 1469: in Blau 3 (2:1) goldene Lilien, begleitet von einer aus dem oberen Schildrand wachsenden Hand, die ein geschlossenes, rotgebundenes Buch hält.

V. Caën 1436: in Blau eine aus dem oberen Rand wachsende Hand mit einem aufgeschlagenen Buch; im gespaltenen Schildeshaupt rechts in Blau eine goldene Lilie, links in Rot ein goldener Leopard.

VI. Montpellier (1289) 1421: in Rot ein goldener geflügelter Stier; im blauen Schildeshaupt zwischen den goldenen Buchstaben M—P ein silberner Schild mit einer roten Kugel.

VII. Orleans 1305: im blauen, rotbordierten Schild 3 (2:1) goldene Lilien, mit rotem, von einem offenen Buch belegten Schrägbalken.

VIII. Poitiers 1431: in Blau ein offenes Buch, begleitet oben von 3 goldenen Lilien.

IX. Pont à Mousson 1572—1768: in Rot eine dreibogige, von 2 spitzen Türmen besetzte silberne Brücke über blaugewelltem, silbernen Fluß; zwischen den Türmen ein Schild mit dem Wappen von Bar, darüber in einer Glorie die goldenen Buchstaben IHS.

X. Reims 1548: in Blau 3 (2:1) goldene Lilien, mit rotem, von 3 silbernen Adlern belegtem Schrägbalken, begleitet von einer aus dem oberen Schildrande wachsenden Hand mit geschlossenem goldenen Buche.

XI. Rennes: fünfmal gespalten von Silber und Schwarz; in hermelinem Schildeshaupt ein aus dem rechten Schildrande wachsender, blau bekleideter Arm, der ein geschlossenes blaues Buch hält.

XII. Toulouse 1233: in Rot ein thronender (silberner?) Magister mit Buch, rechts begleitet von einem goldenen Bischofsstab.

XIII. Valence-Grenoble (1339) 1454: in von Blau und Gold gespaltenem Schilde rechts eine goldene Lilie, links ein blauer Delphin; auf der Teilung belegt mit einem offenen Buche, darüber die silberne Taube des Heiligen Geistes.

Ferner finden wir die Wappen folgender Akademien: Paris, académie des sciences: in Blau eine goldene Sonne, begleitet von 3 (2:1) goldenen Lilien. — Paris, académie des inscriptions et belles lettres: in Blau eine goldene Münze mit dem Bilde Louis XIV., begleitet von 3 (2:1) goldenen Lilien. — Villefranche, académie royale des sciences et beaux-arts 1696: in Rot ein silberner Kristall (Stern der Weisen).

Aus anderen europäischen Staaten geben wir folgende Wappen:

Ungarn, Budapest (1465): geteilt, oben in Rot das ungarische Doppelkreuz, besetzt von den goldenen Buchstaben M—T; unten in Blau ein aus dem rechten Schildrande wachsender, weißgekleideter Arm mit einem goldenen Buche.

Galizien, Lemberg 1784: geviert: 1. in Blau 3 (2:1) goldene Kronen. 2. in Rot 2 silbern und rot

geschachte Balken. 3. in Rot ein gekrönter silberner Adler. 4. in Blau ein goldener Adler. Im roten Herzchild ein silberner Balken mit den Buchstaben F. I.

Polen, Warschau: in Rot ein gekrönter silberner Adler mit 2 goldenen Zweigen in den Fängen, oben begleitet von 3 (1:2) silbernen Sternen.

Niederlande:

I. Leyden 1575: in Blau unter Renaissancebogen eine Minerva mit Schild und Buch, besetzt von 2 Säulen, die die Wappenschilder Holland und Nassau tragen, unten auf dem Sockel ein roter Schild mit 2 gekreuzten silbernen Schlüsseln.

II. Löwen 1424: in rotem Schild ein silberner Balken, überlegt von einer aus dem oberen Schildrande wachsenden Hand mit aufgeschlagenem Buch.

Dänemark, Kopenhagen (1475) 1537: in Silber ein thronender König mit Szepter und einfachem dänischen Königsschild, besetzt von der Zahl 15—37.

Spanien, Salamanca 1243: in Silber ein rotgekleideter Magister vor einem Pulke, zu seinen Füßen rechts und links je 2 schwarz gekleidete Schüler; im Schildeshaupt das gevierte Wappen von Castilien und Leon, rechts und links auseinander gerückt, dazwischen die goldene Tiara mit den Schlüsseln Petri.

Italien, Bologna 1113: in Rot zwei gekreuzte silberne Schlüssel; im blauen Schildeshaupt ein geschlossenes goldenes Buch.

Bereinigte Staaten von Nordamerika:

I. Harvard University 1636: in Rot 3 (2:1) offene Bücher mit den Buchstaben VE—RI—TAS.

II. John Hopkins University (1751) 1876: das Wappen von Maryland, geviert: 1. und 4. fünfmal gespalten von Gold und Schwarz mit einem Schrägbalken in Wechselfarben; 2. und 3. von Silber und Rot geviert mit einem von Schwarz und Silber gevierten Kleeblattkreuz; darüber im blauen Schildeshaupt eine goldene Erdkugel, begleitet von 2 offenen Büchern.

III. Yale University 1701: in Blau ein offenes Buch mit der Inschrift: ידן ודן ודן.

Kanada, Université Laval, Montreal 1870: geviert: 1. in Blau ein silbernes lateinisches Kreuz. 2. in Rot ein offenes Buch. 3. in Rot eine goldene Wage. 4. in Blau ein goldener Aestulapstab.

Zum Schluß sei noch das Wappen der alten englischen Jesuitenhochschule zu Douay 1568 (seit 1793 St. Edmundscollege in England) angeführt: gespalten; vorn: Canterbury, hinten: 3 Sonnen (2:1). Farben nicht angeben. Unter dem Schilde ein Spruchband: avita pro fide.

Alexander K. Hoppe.

Wieviel Familien von Plesse(n) gibt es?

Da ein Vorfahre von mir, Botho von Fleburg (vor 1382 bis nach 1414 bzw. 1422), der gegen die Sarazenen in Spanien kämpfte, eine von Plesse(n) zur Gemahlin hatte, handelte es sich für mich darum, festzustellen, welcher Familie dieses Namens sie angehört haben könnte.

Ich gehe von den Wappen aus und unterscheide:

1. Wappen in g. 3 r. Feuerstein mit 3 Schwefelkerzen zusammengebunden; s. Kneschke, Adelslexikon. Eine scheinbar recht vollständige Stammtafel gibt Bucelinus in seinen Stemmatoz. IV S. 195, ohne allerdings dort eine Verwandtschaft Plesse-Fleburg zu erwähnen. Wahrscheinlich kommt diese Familie demnach nicht in Betracht. Es ist dies ein altes niederländisches Dynastengeschlecht, das anfangs Schwanringen hieß. Es baute das Schloß Plesse unweit Göttingen. 1571 starb der Letzte dieses Namens mit Dietrich Edlen Herrn v. Plesse zur Plesse aus. In Hellbachs Adelslexikon, Almenau 1825, sind noch folgende Quellen verzeichnet: Hamelmann, „De familiis emotuis“, II, S. 145. — Joh. Lehner, „Stammbuch der Herren v. Schwanringen und Edlen v. Plesse“, Mühl-

hausen 1687. — Derselbe „Neues Plessisches Stammbuch“ auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel. — Pfeffingers „Braunschweig. Historie“, I, 586—607. — Joach. Meyer, „Origin. et antiquit. Plessensis“, Leipzig 1713. — „Historia familiae Plessensis“, Manuskript in der Sammlung des Herrn R. H. Lüdersen in Braunschweig.

2 **Grünenberg**, Wappen S. CXII b, Text S. CIX Lief. 24 „Hern v. Pleß“ Wappen in g. Feld eine r. Figur (Bedeutung?), Helm Pfauenschwanz mit derselben Figur (s. Abb. 1). Als Quellen sind angegeben: Bucelin IV, 195; Winkelmanns „Beschreibung des Hessenlandes“, II, 13, Kap. S. 316, Wappen dortselbst; Joach. Meyer „Originis Plessensis“, Leipzig 1713.

3. **Siebmacher V**, 138: „Hessische v. Pleß“, Wappen wie Nr. 2 (s. Abb. 1).

4. **Siebmacher III**, 17: „Grafen v. Plesse“, Wappen wie 2 und 3, jedoch mit etwas abweichender Figur (s. Abb. 2).



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3

5. **Grünenberg**: Wappen S. LXXVIII b, Text S. XXIV, Lief. 1: „Grauff v. Pleß in Sachsen“. Wappen: Schild in g. Schw. (Nr. 2—4 rot!). Figur von anderer Form als Nr. 2—4. Helm: Pfauenschwanz mit schw. Figur belegt (s. Abb. 3).

6. **Siebmacher III**, 16: „Grafen v. Pleß in Sachsonia“. Wappen wie Nr. 5 (s. Abb. 3).

7. Das bekannte mecklenburgische Geschlecht v. Plessen. Wappen in g. ein schw. schreitender Stier, Siebm. III, 195, s. auch Grünenberg ufm.

Das unter 7. genannte mecklenburgische Geschlecht kommt für eine Ehe mit einem Angehörigen des damals in Meißen und Böhmen sitzenden Geschlechts derer v. Plezburg wohl kaum in Betracht.

Es handelt sich also darum, festzustellen, auf wie viele verschiedene Familien sich die unter 1—6 genannten Wappen beziehen. Zweifellos ist, daß Nr. 2 und 3 zusammengehören. Bei Nr. 2 fällt auf, daß dort z. T. dieselben Quellen angegeben sind, die wir für Nr. 1 nachgewiesen haben, trotzdem die Wappen grundverschieden sind. Für dieses Geschlecht käme schließlich noch unter Umständen Nr. 4 in Betracht. Etwas abweichend ist nur die Form der im Schild befindlichen Figur. Sie erinnert hier an vier paarweise zusammengehaltene Stierhörner.

Einer ganz anderen Familie scheinen die Wappen Nr. 5 und 6 anzugehören, da hier nicht nur die Figur anders gezeichnet, sondern auch von schwarzer Farbe ist.

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß dem Wappen nach mindestens drei Familien zu unterscheiden sind, wenn man annimmt, daß Nr. 4 und Nr. 2 und 3 zusammengehören. Durch die angezogenen Quellen liegt die Vermutung nahe, daß trotz verschiedenen Wappens auch Nr. 1 zu dieser Gruppe gehört. Daß Nr. 5 und 6 eine Sonderstellung einnehmen, scheint schon daraus hervorzugehen, daß Grünenberg und Siebmacher beide betonen, daß dieses Geschlecht aus Sachsen kommt, während Siebmacher für Nr. 3 Hessen als Heimat angibt. Es wären also folgende Fragen zu lösen:

Gibt es außer den mecklenburgischen zwei, drei oder mehr Familien des Namens v. Plesse(n)?

Wo stammen diese her?

Wo finde ich Material über die Familien, die nicht zu dem unter 1. genannten Geschlecht gehören?

Ist irgendwo die Heirat Plesse-Plezburg nachweisbar? Daß eine solche Heirat stattgefunden hat, bezeugt die aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammende Handschrift des Johann Henneberger auf der Wallen-

rodtschen Bibliothek in Königsberg (s. auch Nachrichten über die Grafen zu Eulenburg von E. Hollad, Heft IV, S. 24).

Für jede Nachricht zur Beantwortung vorstehender Fragen bin ich außerordentlich dankbar.

Botho-Ernst Graf zu Eulenburg, Zürich (Schweiz), Gablerstr. 15.

Vermischtes

Der langjährige 1. Vorsitzende und jetzige Ehrenvorsitzende des Vereins Herold, Generalleutnant a. D. Erz. Karl v. Bardeleben und dessen Gemahlin Klara, geb. Keibel, begingen am 22. Juni d. Js. das Fest ihrer goldenen Hochzeit. Auch an dieser Stelle seien dem um den Verein so hochverdienten Gefeierten die herzlichsten und aufrichtigsten Glückwünsche des Vereins dargebracht.

— Der Vereinsausflug vom 6. Juni zur Besichtigung des geschichtlich und durch seinen „Wappensaal“ (aus der Zeit Friedrichs I.) sehr beachtenswerten Schlosses zu Köpenick war in hohem Maße vom Wetter begünstigt. Am Nachmittag um 4 Uhr hielt zunächst Herr Lehrer Jaster, als genauer Kenner, vor den anwesenden Mitgliedern des Vereins und zahlreich erschienenen Ortsbewohnern, in dem genannten Wappensaal einen eingehenden, sehr anregenden und belehrenden Vortrag über die Geschichte des Schlosses. Hieran schloß sich eine Besichtigung des Schlossgartens und der Schloßkirche. Mit Bedauern nahmen die Anwesenden davon Kenntnis, daß das Schloß in kurzem seiner jetzigen Verwendung als Lehrerseminar entzogen und dann wahrscheinlich eine Bestimmung finden wird, die seiner Bedeutung eines geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Denkmals in keiner Weise entsprechen würde.

Die Teilnehmer aus dem Kreise des „Herold“ besaßen den Tag, indem sie mit der Straßenbahn nach „Wendenschloß“ fuhren und von da, das Ufer der Wendischen Spree entlang, nach Marienlust wanderten, wo, im Angesichte der anmutigen Landschaft, das Abendbrot eingenommen wurde. Erst gegen 1/2 10 Uhr wurde mit dem Dampfer nach Grünau und von da mit der Bahn die Heimfahrt angetreten. — Für Näheres über die Geschichte des Schlosses zu Köpenick werden die Leser auf den trefflichen Abschnitt in den „Wanderungen“ von Fontane hingewiesen.

Die Wappen-Fibel.

Noch immer viel zu wenig bekannt und viel zu wenig verbreitet ist die seinerzeit von dem † Professor Ad. W. Hildebrandt im Auftrage des Vereins „Herold“ bearbeitete, seit 1923 in zwölfter, vermehrter und verbesserter Auflage vorliegende Wappen-Fibel, die in gedrängter Kürze die hauptsächlichsten Regeln der Wappenkunst und Geschlechterkunde enthält. Viel zu wenig tun auch die Mitglieder des „Herold“ für die Verbreitung der Kenntnis von deren Vorhandensein. In einer Zeit, in der bei der Vereinsleitung von den verschiedensten Seiten her Klagen über eine erhöhte Tätigkeit schwindelhafter sogenannter „Wappenbüros“ oder „Wappenfabriken“ einlaufen, ist eine planmäßige derartige Werbetätigkeit für das Büchlein durch die Mitglieder des „Herold“ aber ein Gebot der Stunde. Die Zahl derjenigen, die Liebhaberei für die Geschichte des eigenen Geschlechts oder Freude am Wappen haben, ohne sich gleich einem der Fachvereine anschließen zu wollen oder zu können, ist bei weitem größer, als man gewöhnlich annimmt. Sie alle werden dankbar sein, auf die Wappen-Fibel hingewiesen zu werden. Viele davon werden jetzt zu Opfern solcher „Wappenbüros“ oder „Wappenfabriken“! Die Wappen-Fibel, mit 29 Abbildungen und 4 Bildtafeln ausgestattet, in schönem, farbigen, mit dem Reichsadler

geschmückten Umschlage, kostet nur 1,50 Mk., ist im Verlage von Heinrich Keller, Frankfurt a. M., erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Bei unmittelbarem Bezuge vom Verlage sind 5 Pfg. Postgeld hinzuzufügen.

Bücherschau.

Pierre J. Nisot, Le Droit des Armoiries, Essai de Systématisation et de Construction théorique. Brüssel 1924. Verlag P. Dymans.

Dieses umfangreiche, gut ausgestattete Werk ist inhaltlich wertvoll. Es ist eine Darstellung des „Wappenrechts“ nach dem Vorbilde von F. Hauptmanns bekanntem, gleichnamigen Werke, das der Verfasser leider nicht gebührend hervorhebt, und auch der bekannte Professor Ch. Ter Linden in Löwen, der das Werk mit Geleitworten versehen hat, verschweigt, indem er hier nur die „Jurisprudentia heroica“ von Christyn und die „Législation héraldique“ usw. von Arendt und de Ridder als Vorläufer erwähnt. Dabei ist alles Grundfällige, Einteilung, Aufbau usw. im Wesentlichen wie bei Hauptmann. Angeführt wird Hauptmann aber nur in — unzähligen Anmerkungen als Gewährsmann für Einzelheiten.

Der große Wert des Buches liegt darin, daß die angeführten beweisenden Rechtsätze den Gewohnheitsrechten (Coutumes) des französisch-burgundisch-niederländisch-belgischen Rechtskreises und die beweisenden Urkunden dem gleichen Rechtskreis entnommen und in dieser Weise für die Darstellung des „Wappenrechts“ herangezogen worden sind. Diese Umstände verleihen dem Buch auch einen bleibenden Wert, indem es auf diese Weise auch zu einer sehr nützlichen Stoffsammlung geworden ist. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum.

Dr. Stephan Kefule v. Stradoniz.

Die Wappenrolle von Zürich, Namens der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich neu herausgegeben, Verlag Art. Institut Drell Füssli, Zürich.

Es ist ein außerordentlich verdienstvolles Unternehmen, das drittälteste, an Umfang und charakteristischer Stilisierung aber bedeutendste Denkmal der Wappenkunst in Deutschland in modernster Reproduktionstechnik, die die Originale mit allen Zufälligkeiten aufs genaueste wiedergibt, dem Publikum zugänglich zu machen. Die erste, vor nunmehr 65 Jahren erschienene Wiedergabe der Wappenrolle, die ja für lange Jahre bahnbrechend war, zeigt die Wappen in etwas anderer Zusammenstellung als das Original, in leichter Verkleinerung, und es war nicht zu vermeiden, daß sowohl in der korrekten Wiedergabe der Namen, als auch der Wappenbilder Irrtümer unterlaufen sind. Wenn wir bedenken, welche Fortschritte das Vervielfältigungsverfahren seither gemacht hat, so müssen wir die Neuausgabe, die die Wappen in der ursprünglichen Zusammenstellung auf den 13 zusammengedruckten, auf Vorder- und Rückseite mit zwei übereinanderstehenden Reihen von Wappen bemalten Pergamentstreifen bringt, mit Freuden begrüßen. Die dem Prospekt beigegebene Probetafel ist prachtvoll und wird auch das verwöhnteste Auge erfreuen.

Es sind 559 Wappen und 28 Banner deutscher Bistümer, die zur Veröffentlichung gelangen, und denen die etwas älteren Wappen im Haus „zum Loch“ in Zürich angeschlossen sind. Der mit zahlreichen erläuternden Illustrationen (Siegel, späteren Darstellungen der betr. Wappen und dergleichen) ausgestattete Text wird bearbeitet von Dr. August Burdhardt in Basel, Professor Friedrich Hegi in Zürich und Dr. Walter Mez in Aarau also den ersten der gegenwärtig lebenden schweizerischen Fachleute, und gibt dem Werk einen besonderen, heraldisch-

genealogisch instruktiven Wert. Bei der allgemein kulturgeschichtlichen Bedeutung der Wappenrolle ist auch eine englische und eine französische Ausgabe, bearbeitet von Dr. Donald L. Galbreath in Clarens bei Montreux in Aussicht genommen.

Die Ausstattung, Druck, Papier usw. ist vorzüglich und machen das Buch für alle Liebhaber zu einem Prachtwerk ersten Ranges. Nur stören uns die modernen roten Initialbuchstaben der Kapitel, die renaissanceartig wirken und so gar nichts „gotisches“ an sich haben. Ich glaube, daß sich passende gleichzeitige Initialen hätten leicht finden lassen.

Der Subskriptionspreis (Anmeldungsfrist 30. Juni 1925) ist, in Anbetracht des Gebotenen, nicht übertrieben, er beträgt 125 S. Frs. Das Werk kann auch in Lieferungen und Ratenzahlungen bezogen werden. G. Adolf Cloß.

Gesamtverein

Für die vom 1.—4. September in Regensburg stattfindende Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine sind in der Abteilung VI (für Genealogie und Heraldik) nachstehende Vorträge vorgesehen:

1. „Das Fürstlich Thurn und Taxische Zentralarchiv als Quelle der familiengeschichtlichen Forschung“ von Oberarchivrat Dr. Freitag (Regensburg);
2. „Genealogie und Bevölkerungspolitik“ von Rechtsanwält Dr. Hans Breymann (Leipzig);
3. „Genealogie und völkische Frage“ von Dr. phil. Johannes Hohlfeld (Leipzig);
4. „Ahnentafelforschung als Problem und Erkenntnis“ von Wilhelm Karl Prinz von Jsenburg (Berchtesgaden);
5. „Tatsachensammlung und Vererbungsprobleme“ von Dr. phil. Friedrich Wecken (Leipzig);
6. „Das Bayerische Kriegsarchiv und seine Bedeutung für die Familiengeschichte“ von Staatsarchivar Dr. Otto Freiherr von Waldenfels (München);
7. „Reichsgericht und Wappenrecht“ von Dr. jur. Gustav Westberg (Hamburg);
8. „Das Wappenbilderlexikon und die Wappenrolle des Vereins Herold“ von Dr. jur. et phil. Stephan Kefule v. Stradoniz (Berlin);
9. „Die Frage einer heraldischen Biographie“ von Verlagsbuchhändler Egon Freiherr von Berchem (München).

Bekanntmachungen

Die Vereinsferien beginnen am 8. Juli. Die Bibliothek bleibt bis auf weiteres geschlossen, ihre Wiedereröffnung wird bekannt gegeben. Der Vorstand.

Das Amt des Bücherwirts, des Verwalters der Sammlungen und des Führers der „Wappenrolle“ des Vereins „Herold“ hat vom 1. Juli ab Herr Major a. D. Joachim von Goerzke, Berlin S.W. 11, Königgräzher Straße 87, übernommen, nachdem das Vertragsverhältnis mit Herrn Dr. Walter Freier auf dessen Antrag gelöst worden ist.

Gleichzeitig hat Herr von Goerzke seinen Posten im Vorstand als 2. Schriftführer zur Verfügung gestellt.

Zum 2. Schriftführer des Vereins ist daraufhin, durch Zuwahl und somit mit Wahldauer bis zur nächsten Hauptversammlung, Herr Rat Karl Haesert, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 173, II, gewählt worden.

Der Vorstand des Vereins „Herold“.

Kunstbeilage: Tartchen des 15. Jahrhunderts.

Verantwortlicher Schriftleiter: G. Adolf Cloß, Berlin-Friedenau, Hertelstraße 10, Fernruf Rheingau 6335. — Selbstverlag des Vereins „Herold“ Auftragsweise verlegt von Carl Heymanns Verlag in Berlin W, Mauerstraße 43/44. — Gedruckt bei E. A. Starke (Inb. Hans Kretschmer), Berlin